

# NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



**Ausgabe Nr. 6/7/2010**  
**– Schule –**

Kiel, den 27. Juli 2010

ISSN 0945-2923

# Inhalt

**Nachrichtenblatt  
des Ministeriums für  
Bildung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe  
des Amtsblatts  
für Schleswig-Holstein  
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 6/7  
– Schule –**

## **Herausgeber und Verleger**

Ministerium für  
Bildung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Pressestelle  
Brunswiker Straße 16–22  
24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-5806  
Fax: 0431 988-5815  
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de  
Redaktion: Ruth Karow

## **Bezugsbedingungen**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der  
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel  
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.  
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

## **Bezugspreis**

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

## **Einzelne Ausgaben**

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene  
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.  
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das  
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“  
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

## **Preis dieser Ausgabe**

8,00 Euro zuzüglich Versandkosten

## **Hinweis für die Schulleitungen**

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben  
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen  
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

## **Schule**

### *Schulgestaltung*

- 159 28. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP)  
2011/12
- 159 Verkehrserziehungswettbewerb der Jahrgangsstufen 6  
(Förderzentren Jahrgangsstufen 8)
- 159 Nachgefragt – wieso, weshalb, warum?
- 159 Leben, Glauben, Denken – Was bedeutet es, islamisch  
zu sein?

### *Schulverwaltung*

- 160 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung  
über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung  
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen  
Vom 14. Juni 2010**
- 175 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung  
über die Gestaltung der Abendgymnasien  
Vom 20. Mai 2010**
- 189 **Landesverordnung über einen acht- und neunjährigen  
Bildungsgang an Gymnasien als Schulversuch  
(G9-SchulVO)  
Vom 11. Juni 2010**
- 190 **Landesverordnung über das Außerkrafttreten der Lan-  
desverordnungen über Hauptschulen und Realschulen  
sowie zur Änderung der Landesverordnung über Regio-  
nalschulen  
Vom 23. Juni 2010**
- 190 Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein
- 191 Themenschwerpunkte und Hinweise zu den Prüfungsauf-  
gaben für die zentralen Abschlussprüfungen der Sekundar-  
stufe I
- 199 Schularänderungen
- 199 Namensgebung
- 200 Studentafeln der Fachklassen für die Ausbildungsberufe  
Milchtechnologe/Milchtechnologin sowie Pferdewirt/  
Pferdewirtin

### *Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*

- 221 Mitteilung zur Änderung des Pflichtstundenerlasses und zur  
Möglichkeit, Teilzeitanträge zu stellen
- 222 Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstun-  
denerlass)
- 203 Prüfungszeugnisse über die Zweite Staatsprüfung
- 209 Stellenausschreibungen

### **28. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2011/12**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. Juni 2010 – III 354

Im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms werden im Programmjahr 2011/12 wieder etwa 360 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren bzw. junge Berufstätige im Alter zwischen 16 und 24 Jahren mit Hilfe eines Stipendiums des Deutschen Bundestages ein Austauschjahr in den USA verbringen können.

Ausführliche Informationen zum PPP erhalten Sie im Internet unter [www.bundestag.de/ppp](http://www.bundestag.de/ppp).

Von dieser Internetseite kann auch die erforderliche Bewerbungskarte ausgedruckt werden. Diese muss vollständig ausgefüllt bis spätestens am 3. September 2010 (Eingangsdatum, nicht Poststempel) bei der jeweils zuständigen Austauschorganisation eingegangen sein, damit die Bewerbungsfrist gewahrt ist.

### **Verkehrserziehungswettbewerb der Jahrgangsstufen 6 (Förderzentren Jahrgangsstufen 8)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Juni 2010 – III 252

Im Rahmen der Verkehrserziehung in den Schulen bietet die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. auch im Jahre 2010 wieder den Verkehrserziehungswettbewerb an.

Der Wettbewerb für die Jahrgangsstufe 6 (Förderzentren Jahrgangsstufe 8) wird im September 2010 durchgeführt. Die Wettbewerbsunterlagen werden den Beauftragten für Verkehrserziehung rechtzeitig vorliegen.

Der Wettbewerb ist geeignet, die Verkehrserziehung in den Schulen zu vertiefen und zu unterstützen. Ich bitte deshalb, den Schülerinnen und Schülern in einer Unterrichtsstunde Gelegenheit zu geben, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

### **Nachgefragt – wieso, weshalb, warum?**

*Schülerinnen und Schüler im Interview mit den „Neuen“*

*In Zusammenarbeit mit dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein (OKSH) und der Beruflichen Schule Niebüll, Außenstelle Westerland*

Bekanntmachung der Landeszentrale für politische Bildung vom 10. Juni 2010

Sie gehören zu den neuen Neuen aus Schleswig-Holstein. Sie drücken zum ersten Mal die Bank im Bundestag. Sie kommen zwar aus verschiedenen

Parteien. Was sie aber vereint, ist, dass sie alle noch keine Erfahrungen mit dem politischen Alltag im Bundestag besitzen. Diese sammeln sie nun, in den nächsten Wochen und Monaten. Die „Neuen“ werden über ihre Erfahrungen berichten und den Schülerinnen und Schülern Rede und Antwort stehen. Verschiedene Politikerinnen und Politiker werden unter anderem darstellen, wie sie den Bundestag erleben, warum sie den Weg in die Politik gewählt und wieso sie sich für ihre Partei entschieden haben.

Ansprechpartnerinnen:

Christina Batzlaff M.A.,  
Landeszentrale für politische Bildung  
Tel. 0431 988-5939

Gesche Zimmermann, Berufliche Schule für Gastronomie Westerland/Sylt

Termin: 10. September 2010

Ort: Westerland/Sylt

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler

Sollten Sie Interesse haben, dieses Projekt auch an Ihrer Schule durchzuführen, wenden Sie sich an Christina Batzlaff.

### **Leben, Glauben, Denken, – Was bedeutet es, islamisch zu sein?**

*In Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftsschule in Bornhöved, der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. und DITIB Landesverband Hamburg e.V./Schleswig-Holstein e.V.*

Bekanntmachung der Landeszentrale für politische Bildung vom 10. Juni 2010

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Das kulturelle Nebeneinander bietet Identifikation und soziale Anbindung, aber auch Abgrenzung nach außen. Je nachdem, wie stark die Abgrenzung ist, entstehen Vorurteile. Vorurteile bilden sich gegen das Fremde. Fremd ist etwas, das im täglichen Umgang nicht vertraut ist und über das nur ein Halbwissen besteht. Um diesem entgegenzuwirken, werden wir uns einzelnen Themenbereiche zuwenden. Zunächst werden wir uns mit Art. 4 des Grundgesetzes eingehend beschäftigen und nach dessen praktischer Bedeutung fragen. Ferner ermöglicht das Projekt einen vertieften Einblick in den religiösen Tagesablauf, dessen Strukturierung durch den Koran festgelegt ist. Weiter werden wir uns mit der Bedeutung des Kopftuches befassen und den Fragen nachgehen, welche Freiheiten der Glaube bietet und wie hoch das einzuhaltende Reglement ist. Im praktischen Teil werden typische Gerichte zubereitet.

Das Projekt schließt mit dem Besuch in der Moschee in Kiel ab. Dort werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrem selbstständig erarbeiteten Fragenkatalog die Imamin/den Imam interviewen.

Ansprechpartnerin:  
Christina Batzlaff M. A.;  
Landeszentrale für politische Bildung,  
Kehdenstraße 27, 24103 Kiel, Tel. 0431 988-5939.  
Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler

Sollten Sie Interesse haben, dieses Projekt auch an Ihrer Schule durchzuführen, wenden Sie sich an Christina Batzlaff.

## Schulverwaltung

### **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Vom 14. Juni 2010**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur den folgenden Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 bis 21, Nr. 22 Buchst. b und Nr. 23 sowie Artikel 2; aufgrund § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung den folgenden Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c und e, Nr. 22 Buchst. a sowie Artikel 2 § 2:

#### **Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Im achtjährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Jahrgangsstufen 10 bis 12, im neunjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 11 bis 13.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Worte „mittleren Schulabschluss“ durch das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Mittleren Schulabschluss“ durch das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird das Wort „zwölfjährigen“ durch das Wort „achtjährigen“ sowie das Wort „dreizehnjährigen“ durch das Wort „neunjährigen“ ersetzt.
  - d) Absatz 7 wird gestrichen.

- e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 wird das Wort „zwölfjährigen“ durch das Wort „achtjährigen“ sowie das Wort „dreizehnjährigen“ durch das Wort „neunjährigen“ ersetzt.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„Die weiteren Fremdsprachen, die Naturwissenschaften und das Fach Informatik werden in der Einführungs- und Qualifikationsphase dreistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. Eine neu beginnende Fremdsprache wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase vierstündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet.“
      - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„In allen anderen Fächern wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt und es werden entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt.“
  4. In § 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „aus zwei verschiedenen Aufgabenfeldern“ gestrichen.
  5. § 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 5  
Verstärkungsstunden  
Zur Erweiterung des Profils oder des Fächerangebots wird in den beiden Jahren der Qualifikationsphase jeweils eine zusätzliche Unterrichtsstunde

oder es werden in einem Jahr der Qualifikationsphase zwei zusätzliche Unterrichtsstunden eingesetzt. Diese werden verwendet für:

1. die Errichtung eines Seminars oder
  2. ein Fach, das nicht im jeweiligen Profil der Schule unterrichtet wird, oder
  3. die Aufstockung eines zweistündig unterrichteten Faches.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe umfasst insgesamt mindestens 97 Wochenstunden. Davon werden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase mindestens 30 Stunden erteilt. Der Unterricht soll im Klassenverband stattfinden. Hiervon abweichend können aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen für den Unterricht in bestimmten Fächern Lerngruppen gebildet werden; dabei ist sicherzustellen, dass der Unterricht in den das Profil bildenden Fächern gemäß § 4 Abs. 4 jeweils in einer Lerngruppe derjenigen Schülerinnen und Schüler stattfindet, die dieses Profil gemäß § 4 Abs. 6 gewählt haben. (2) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält Unterricht:

    1. in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase in den Kernfächern (§ 3 Abs. 2) sowie in den Fächern Geschichte und Sport;
    2. in der Einführungsphase zusätzlich zu Nummer 1 in zwei Fächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld, in einer weiteren Fremdsprache auf grundlegendem Niveau, in einem der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel sowie in den Fächern Geografie, Wirtschaft/Politik und Religion oder Philosophie;
    3. in der Qualifikationsphase zusätzlich zu Nummer 1 in zwei naturwissenschaftlichen Fächern oder in einem naturwissenschaftlichem Fach und einer fortgeführten Fremdsprache, in zwei der Fächer Wirtschaft/Politik, Geografie und Religion oder Philosophie; in zwei Schulhalbjahren muss Religion oder Philosophie unterrichtet werden; eine auf grundlegendem Niveau unterrichtete Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden, wenn dieses Fach bereits in der Einführungsphase unterrichtet wurde und ein weiteres naturwissenschaftliches Fach unterrichtet wird;
    4. im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zu Nummer 1 in einem der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.

(3) Schülerinnen und Schüler erhalten

    1. im sprachlichen Profil in der Einführungs- und Qualifikationsphase Unterricht in drei Fremdsprachen,
    2. im naturwissenschaftlichen Profil in der Einführungs- und Qualifikationsphase neben dem Kernfach Mathematik Unterricht in drei Fächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld,
    3. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil in der Einführungsphase neben dem Profilgebenden Fach jeweils dreistündigen Unterricht in zwei weiteren Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes; in der Qualifikationsphase Unterricht in vier Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes,
    4. im ästhetischen Profil in der Einführungs- und Qualifikationsphase neben dem Profilgebenden Fach durchgängig Unterricht in einem weiteren der Fächer Kunst, Musik, Darstellendes Spiel; abweichend von Absatz 2 Nr. 3 im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht nur in einem der Fächer Wirtschaft/Politik, Geografie, Religion oder Philosophie;
    5. im sportlichen Profil in der Einführungsphase vierstündigen und in der Qualifikationsphase fünfständigen Unterricht im Fach Sport, wobei der Unterricht verbindliche Anteile in Sporttheorie umfasst; in der Qualifikationsphase zusätzlich Unterricht in einem weiteren Fach.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „im ersten Jahr der Qualifikationsphase“ gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „dreizehnjährigen“ durch das Wort „neunjährigen“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Zahl und Umfang der Klassenarbeiten und der diesen gleichwertigen Leistungen werden durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. Gleichwertige Leistungen können sein:

    1. schriftliche Hausarbeiten;
    2. Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;
    3. Referate oder
    4. andere Präsentationen.“

b) Die Absätze 5 und 9 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.

d) Im neuen Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 

„Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 267) entsprechende Anwendung.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung in einem weiteren Fach auf grundlegendem Niveau oder als

- „besondere Lernleistung“ erfolgen. Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein. Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll.“
- bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:  
 „Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird.“
- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:  
 In Nummer 4 wird das Wort „belegt“ durch das Wort „unterrichtet“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Worte „drei oder vier“ durch die Worte „mehr als zwei“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Ablegung einer fünften Prüfung in Form einer „besonderen Lernleistung“ entschieden, wird ein in dieser abzuhaltendes Kolloquium so durchgeführt, dass die Note mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen oder der Präsentationsprüfungen bekannt gegeben werden kann.“
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
 „(7) Alle Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung sollen am selben Tag stattfinden. Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen entscheiden, ob sie an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen geprüft werden wollen.“
10. In der nach § 10 folgenden Bezeichnung für den Unterabschnitt 1 werden die Worte „in den Kernfächern und dem Profil gebenden Fach“ gestrichen.
11. In § 11 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „, in einem weiteren schriftlichen Prüfungsfach vier Zeitstunden“ gestrichen.
12. Die nach § 12 folgende Bezeichnung für den Unterabschnitt 2 erhält folgende Fassung:  
 „Unterabschnitt 2:  
 „Weitere Abiturprüfung  
 (vierte und fünfte Prüfung)“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „an der mündlichen“ durch die Worte „über die schriftlichen Prüfungen hinaus an der weiteren“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „mündlichen“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „mitgeteilt“ die Worte „oder der Präsentationsprüfung“ eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Bewegliche Ferientage bleiben für die Frist nach Satz 1 unbeachtlich.“
- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „unterrichtsfrei“ die Worte „oder Präsentationsprüfung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Seminar oder die Präsentation“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „§ 16 Verfahren“ wird ersetzt durch die Überschrift „§ 16 Mündliche Prüfung“.
- b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „und kein Ausschlussgrund nach § 81 Landesverwaltungsgesetz vorliegt“ angefügt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „§ 17 Präsentation“ wird ersetzt durch die Überschrift „§ 17 Präsentationsprüfung“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 Vor dem Wort „so“ werden die Worte „für die Präsentation“ eingefügt“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die selbstständige Präsentation umfasst höchstens 10 Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) § 16 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 10 findet entsprechende Anwendung.“
18. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Eine „besondere Lernleistung“ kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 20 Abs. 4 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 6 (Block II) ins Abitur eingebracht werden.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Arbeit an der „besonderen Lernleistung“ wird von einer Lehrkraft der Schule betreut.“
- d) Folgender Satz 3 wird eingefügt:  
 „Die Arbeit ist auf ein Jahr begrenzt.“
- e) Folgender Satz 6 wird angefügt:  
 „Lässt sich die „besondere Lernleistung“ einem Aufgabenfeld zuordnen, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 als Abiturprüfungsfach.“
19. In § 19 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „zu belegenden“ durch das Wort „unterrichteten“ sowie das Wort „belegter“ durch das Wort „unterrichteter“ ersetzt.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „(2) In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine „besondere Lernleistung“ sein (§ 18 Abs. 1). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200

Anl.

Punkte und dabei 29-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.

(3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren

1. in den Abiturprüfungsfächern
  2. in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist;
- darüber hinaus ist sicherzustellen, dass darunter sich befinden

1. vier Ergebnisse aus Naturwissenschaften
  2. vier Ergebnisse aus den Profil ergänzenden Fächern
  3. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel)
  4. im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 6 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase
  5. zwei Ergebnisse Geschichte
  6. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geografie und Wirtschaft/Politik
  7. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
  - cc) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 8 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine „besondere Lernleistung“, wenn diese als Einzelergebnis gemäß Absatz 2 in Block I eingeht. Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem

Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung gemäß der Anlage 2.1 im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.“

21. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „belegt“ durch das Wort „erhalten“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“, die Zahl „95“ durch die Zahl „85“ sowie die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt und die Worte „und nicht mehr als zwei Leistungen unter fünf Punkten aus einem Aufgabenfeld stammen“ werden gestrichen.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt und vor dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „kooperative“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ und vor dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „kooperative“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
23. Die bisherigen Anlagen 1 bis 6.1 werden durch die dieser Verordnung beigefügten Anlagen 1 bis 6.1 ersetzt.

## Artikel 2

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung findet für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, keine Anwendung. Auf Antrag findet abweichend hiervon auch für diese Schülerinnen und Schüler Artikel 1 Nr. 8 bis 21 sowie 23 Anwendung. Die Schülerin oder der Schüler ist rechtzeitig über die Möglichkeit und die Folgen der Antragstellung zu beraten.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2010

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur



(Vor- und Zuname)

**Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase**

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung <sup>1</sup>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabefeld:</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabefeld:</b>				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				

<sup>1</sup> Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung <sup>2</sup>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabefeld:</b>				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung	

<sup>2</sup> Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor und Zuname)

**Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Form <sup>3</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
PF1	schriftlich			
PF2	schriftlich			
PF3	schriftlich			
PF4	mündlich / Präsentation			
PF5	mündlich / Besondere Lernleistung			

	ggf. zugeordnet zu Fach/Aufgabenfeld	Thema
Besondere Lernleistung		

<sup>3</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

(Vor und Zuname)

**Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Block I:

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen (gegebenenfalls einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung) \_\_\_\_\_ mindestens 200, höchstens 600 Punkte

Berechnung:  $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Block II:

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern \_\_\_\_\_ mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Berechnung:

- bei vier Prüfungen:

$E II = 5 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4)$

- bei fünf Prüfungen:

$E II = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$

Gesamtpunktzahl \_\_\_\_\_ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote \_\_\_\_\_

- 7 -

(Vor und Zuname)

---

Fremdsprachen \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_  
 Fach \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

---



---



---

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

---



---

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitzende/r  
 der Prüfungskommission

Schulleiter/in

- 8 -

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punktzahl	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Anlage 2

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziff. 9 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 2.1

Bildung eines Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)																			
Noten der schriftlichen Prüfung																			
Noten der mündlichen Prüfung		6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+		
	6	0	0	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		-1	0	1	2	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	10
	5	2	1	1	2	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11
		+3	1	2	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	11
		-4	1	2	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	11
	4	5	2	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12
		+6	2	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	12
		-7	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	12
	3	8	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13
		+9	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	13
		-10	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13	13
	2	11	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	14	14
		+12	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13	14	14
		-13	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	14	14	14
	1	14	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13	14	15	15
		+15	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	14	14	15	15

**Anlage 3**

(Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_

**Leistungen in der Qualifikationsphase**

Fach	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

\_\_\_\_\_ Name der Schule

# Abgangszeugnis

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

besuchte die Schule von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

und war zuletzt (Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_) Schülerin/Schüler der \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe.

Sie/Er hat die Oberstufe \_\_\_\_\_ Halbjahre besucht.

<sup>1</sup> Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Siegel)

Schulleiter/in

Anlage 4

**Berechnung der Gesamtqualifikation**

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.<sup>1</sup>

**Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):**

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 36 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung, so dass maximal 36 x 15 = 540 Punkte erreichbar sind. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist die Punktsomme mit dem Faktor  $\frac{40}{36}$  zu multiplizieren.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

<sup>1</sup> Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008, S. 13, [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2008/2008\\_10\\_24-VB-Sek-II.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_24-VB-Sek-II.pdf)

**Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):**

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen:  
 $E II = 5 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4)$
- bei fünf Prüfungen:  
 $E II = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$

Dabei sind:

$E II$  = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

**Berechnung des Gesamtergebnisses (E):**

$$E = E I + E II$$

**Anlage 5****Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

\_\_\_\_\_  
Name und Ort der Schule

# Zeugnis

## der Fachhochschulreife

(schulischer Teil)

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung**

**über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

(Vor- und Zuname)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
 hat in der gymnasialen Oberstufe im \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote  
 (in Ziffern und Buchstaben)

--

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008),
- die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2010.

(Vor- und Zuname)

**Ergebnisse in der Qualifikationsphase**

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Bewertung <sup>1</sup>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet:</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabengebiet:</b>				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabengebiet:</b>				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

- 4 -

**Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme E aus den \_\_\_\_\_ mindestens 95 Punkten  
 Halbjahresergebnissen \_\_\_\_\_ höchstens 285 Punkte

Berechnung:  $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

- Dabei sind:  
 E = (Gesamt-)Ergebnis  
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren  
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse  
 Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Durchschnittsnote: \_\_\_\_\_

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

- 5 -

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer \_\_\_\_\_  
 Schulleiterin/Schulleiter \_\_\_\_\_

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punktzahl	15 14	13 12	11 10	9 8	7 6	5 4 3 2 1 0

**Formel zur Ermittlung der erreichten Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Berechnung:  $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

**Anlage 6.1**

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziff. 12 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1.0
260 - 255	1.1
254 - 249	1.2
248 - 244	1.3
243 - 238	1.4
237 - 232	1.5
231 - 227	1.6
226 - 221	1.7
220 - 215	1.8
214 - 210	1.9
209 - 204	2.0
203 - 198	2.1
197 - 192	2.2
191 - 187	2.3
186 - 181	2.4
180 - 175	2.5
174 - 170	2.6
169 - 164	2.7
163 - 158	2.8
157 - 153	2.9
152 - 147	3.0
146 - 141	3.1
140 - 135	3.2
134 - 130	3.3
129 - 124	3.4
123 - 118	3.5
117 - 113	3.6
112 - 107	3.7
106 - 101	3.8
100 - 96	3.9
95	4.0

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien  
Vom 20. Mai 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 4, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 8. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:  
„Jede Schule richtet mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil ein; Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schule kann zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Profil anbieten.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „zwei das Profil ergänzende Fächer“ durch die Worte „ein das Profil ergänzendes Fach“ ersetzt und die Worte „aus zwei verschiedenen Aufgabenfeldern“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase zusätzlich eine Stunde Unterricht
    1. im sprachlichen Profil in dem nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichteten Fach,
    2. im naturwissenschaftlichen Profil in dem nach Absatz 1 Nr. 4 unterrichteten Fach,
    3. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil in dem nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichteten Fach.“
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Unterrichtspflicht gemäß Absatz 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt
    1. durch eine Feststellungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes oder
    2. durch den Nachweis von vier Jahren Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in aufsteigender Linie oder
    3. durch eine Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, deren Kenntnisse außerhalb der Schule erworben worden sind.
 Die Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache kann nur abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung gemäß § 9 Abs. 1 gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen und Korrektoren zur Verfügung stehen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:  
„Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Laufe der Qualifikationsphase in zwei verschiedenen Fächern je eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung erbringt. Gleichwertige Leistungen können insbesondere sein:
      1. schriftliche Hausarbeiten;
      2. Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;
      3. Referate oder
      4. andere Präsentationen.“
    - bb) Satz 6 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Jahres- oder Seminararbeit“ durch das Wort „Jahresarbeit“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 267) entsprechende Anwendung.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „mündliche Teil der Abiturprüfung“ der Klammerzusatz „(mündliche Prüfung, Präsentationsprüfung)“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung in einem weiteren Fach auf grundlegendem Niveau oder als „besondere Lernleistung“ erfolgen.“
  - c) In Absatz 6 werden die Worte „drei oder vier“ durch die Worte „mehr als zwei“ ersetzt.
  - d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Ablegung einer fünften Prüfung in Form einer „besonderen Lernleistung“ entschieden, wird ein in dieser abzuhaltendes Kolloquium so durchgeführt, dass die Note mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen oder der Präsentationsprüfungen bekannt gegeben werden kann.“
  - e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Alle Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung sollen am selben Tag stattfinden. Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen entschei-

- den, ob sie an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen geprüft werden wollen.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll.“
    - b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:  
„Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird.“
  7. In der nach § 10 folgenden Bezeichnung für den Unterabschnitt 1 werden die Worte „in den Kernfächern und dem Profil gebenden Fach“ gestrichen.
  8. In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, in einem weiteren schriftlichen Prüfungsfach vier Zeitstunden“ gestrichen.
  9. Die nach § 12 folgende Bezeichnung für den Unterabschnitt 2 erhält folgende Fassung:  
„Unterabschnitt 2:  
    Weitere Abiturprüfung  
    (vierte und fünfte Prüfung)“
  10. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Worte „an der mündlichen“ durch die Worte „über die schriftlichen Prüfungen hinaus an der weiteren“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 wird das Wort „mündlichen“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.
  11. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „mitgeteilt“ die Worte „oder der Präsentationsprüfung“ eingefügt.
      - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Bewegliche Ferientage bleiben für die Frist nach Satz 1 unbeachtlich.“
      - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „unterrichtsfrei“ die Worte „oder Präsentationsprüfung“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird gestrichen.
    - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  12. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden in der Nummer 3 das Wort „und“ sowie die Nummer 4 insgesamt gestrichen.
    - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Seminar oder die Präsentation“ gestrichen.
  13. § 16 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift „§ 16 Verfahren“ wird ersetzt durch die Überschrift „§ 16 Mündliche Prüfung“.
    - b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „und kein Ausschlussgrund nach § 81 Landesverwaltungsgesetz vorliegt“ angefügt.
  14. § 17 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift „§ 17 Präsentation“ wird ersetzt durch die Überschrift „§ 17 Präsentationsprüfung“.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird gestrichen.
      - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Vor dem Wort „so“ werden die Worte „für die Präsentation“ eingefügt“.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die selbstständige Präsentation umfasst höchstens 10 Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) § 16 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 10 findet entsprechende Anwendung.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Eine „besondere Lernleistung“ kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 20 Abs. 5 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 7 (Block II) ins Abitur eingebracht werden. Die Arbeit an der „besonderen Lernleistung“ wird von einer Lehrkraft des Abendgymnasiums betreut. Die Arbeit ist auf ein Jahr begrenzt. Die Schule legt den Abgabetermin fest. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden. Lässt sich die „besondere Lernleistung“ einem Aufgabenfeld zuordnen, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 als Abiturprüfungsfach.“
    - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „, sofern dies nicht die Fachbeisitzerin oder der Fachbeisitzer ist“ gestrichen.
  16. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „zu belegenden“ durch das Wort „unterrichteten“ sowie das Wort „belegter“ durch das Wort „unterrichteter“ ersetzt.
  17. § 20 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In Block I gehen 24 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine „besondere Lernleistung“ sein (§ 18 Abs. 1). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel in Anlage 3 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 20-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.“
    - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist“ angefügt.
    - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 2 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine „besondere Lernleistung“, wenn diese als Einzelergebnis gemäß Absatz 2 in Block I eingeht. Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 3 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleis-

Anl.

Anl.

Anl.

- tung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung gemäß der Anlage 3.1 im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.“
18. Die bisherigen Anlagen 1 bis 5 werden durch die dieser Verordnung beigefügten Anlagen 1 bis 5 ersetzt.

## **Artikel 2** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 1** **Übergangsbestimmungen**

Mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 17 Buchst. b findet diese Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 im ersten und zweiten Jahr der Qualifikationsphase befinden, keine Anwendung. Auf Antrag findet abweichend hiervon auch für diese Schülerinnen und Schüler Artikel 1 Nr. 5 bis 16, Nr. 17 Buchst. a und Buchst. c sowie Nr. 18 Anwendung. Die Schülerin oder der Schüler ist rechtzeitig über die Möglichkeit und die Folgen der Antragstellung zu beraten.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Mai 2010

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur

**Anlage 1**

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

hat sich nach Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung am \_\_\_\_\_ unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 24.10.2008.),
- die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 8. Juli 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2010.

\_\_\_\_\_

Name und Ort der Schule

  
  

# Zeugnis

## der allgemeinen Hochschulreife

  
  

\_\_\_\_\_

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Vor- und Zuname)

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung <sup>2</sup>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				

Besondere Lernleistung	Thema	Punktzahl

<sup>2</sup> Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

**Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase**

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung <sup>1</sup>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisches-künstlerisches Aufgabenfeld:</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				

<sup>1</sup> Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor und Zuname)

**Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

**Block I:**

Punktsomme E I aus den Halbjahresergebnissen  
(gegebenenfalls einschließlich Ergebnis einer  
besonderen Lernleistung) \_\_\_\_\_ mindestens 200,  
höchstens 600 Punkte

Berechnung:  $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

**Block II:**

Punktsomme EII aus den Gesamtergebnissen in  
den Prüfungsfächern \_\_\_\_\_ mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

Berechnung:

- bei vier Prüfungen:  
 $EII = 5 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4)$
- bei fünf Prüfungen:  
 $EII = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$

Gesamtpunktzahl \_\_\_\_\_ mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote \_\_\_\_\_

(Vor und Zuname)

**Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Form <sup>3</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
PF1	schriftlich			
PF2	schriftlich			
PF3	schriftlich			
PF4	mündlich / Prä- sentation			
PF5	mündlich / Be- sondere Lern- leistung			

	ggf. zugeordnet zu Fach/Aufgabengebiet	Thema
Besondere Lernleistung		

<sup>3</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

- 7 -

(Vor und Zuname)

	Jahrgangsstufe
	von bis

Fremdsprachen

Fach

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

---



---

Frau/Herr:

\_\_\_\_\_ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitzende/r  
der Prüfungskommission

Schulleiter/in

- 8 -

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punktzahl	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

**Anlage 2**

(Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_

**Leistungen in der Qualifikationsphase**

Fach	Bewertung <sup>1</sup>			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung 1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				

\_\_\_\_\_ Name der Schule

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

besuchte die Schule von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

und war zuletzt (Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_ ) Schülerin/Schüler der \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe.

Sie/Er hat die Oberstufe \_\_\_\_\_ Halbjahre besucht.

<sup>1</sup> Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Anlage 3

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = \frac{2}{3} \cdot \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

- 3 -

(Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Siegel)

Schulleiter/in

Anlage 3.1

Bildung eines Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)																			
Noten der schriftlichen Prüfung																			
Noten der mündlichen Prüfung			6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+	
			0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	1	1	2	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	10
		-1	0	1	2	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	10
	5	2	1	1	2	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11
		+3	1	2	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	11
		-4	1	2	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	11
	4	5	2	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12
		+6	2	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	12
		-7	2	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	12
	3	8	3	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13
		+9	3	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	13
		-10	3	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13	13
	2	11	4	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	14	14
		+12	4	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13	14	14
		-13	4	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	14	14	14
	1	14	5	5	6	7	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13	14	15	15
		+15	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	12	12	13	14	14	15	15

Anlage 3.2

**Berechnung der Gesamtqualifikation**

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.<sup>1</sup>

**Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):**

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 24 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung, so dass maximal 24 x 15 = 360 Punkte erreichbar sind. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist die Punktsomme mit dem Faktor  $\frac{40}{24}$  zu multiplizieren.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

<sup>1</sup> Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008, Seite 13, [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2008/2008\\_10\\_24-VB-Sek-II.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_24-VB-Sek-II.pdf))

**Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

**Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):**

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünfmal, im Falle von fünf Prüfungen viermal gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen:  
 $E // = 5 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4)$
- bei fünf Prüfungen:  
 $E // = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$

Dabei sind:

$E //$  = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

**Berechnung des Gesamtergebnisses (E):**

$E = E I + E //$

\_\_\_\_\_  
Name und Ort der Schule

# Zeugnis

## der Fachhochschulreife

(schulischer Teil)

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung**

**über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

(Vor- und Zuname)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 wohnhaft in \_\_\_\_\_  
 hat in der gymnasialen Oberstufe im \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt.  
 Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote  
 (in Ziffern und Buchstaben)

--	--

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008),
- die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 8. Juli 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2010.

(Vor- und Zuname)

**Ergebnisse in der Qualifikationsphase**

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Bewertung <sup>1</sup>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				

<sup>1</sup> Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

**Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsomme E aus den \_\_\_\_\_ mindestens 95 Punkten  
 Halbjahresergebnissen \_\_\_\_\_ höchstens 285 Punkte

Berechnung:  $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

- Dabei sind:  
 E = (Gesamt-)Ergebnis  
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren  
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse  
 Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Stempel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer \_\_\_\_\_  
 Schulleiterin/Schulleiter \_\_\_\_\_

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend										
+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

**Anlage 5**

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 12 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

- 2 -

Berechnung:  $E = \frac{P \cdot 19}{S}$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

**Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme E aus den \_\_\_\_\_ mindestens 95 Punkten  
 Halbjahresergebnissen \_\_\_\_\_ höchstens 285 Punkte

**Landesverordnung  
über einen acht- und neunjährigen Bildungsgang am Gymnasien als Schulversuch  
(G9-SchulVVO)**

**Vom 11. Juni 2010**

Auf Grund des § 138 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinische Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**§ 1**

**Ziel und Dauer des Schulversuchs**

(1) Abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 SchulG soll im Rahmen eines Schulversuchs die gymnasiale Schulbesuchszeit für einzelne Lerngruppen an Gymnasien auf neun Schulleistungsjahre mit einer entsprechenden Zahl von Jahrgangsstufen verlängert werden. Durch den Schulversuch sollen insbesondere Erkenntnisse gewonnen werden, unter welchen Voraussetzungen ein paralleles Angebot von acht- und neunjährigem Bildungsgang

1. Auswirkungen auf die Auswahl der Eltern unter den zur Verfügung stehenden Gymnasien hat
2. besondere Anforderungen an das Auswahlverfahren stellt
3. eine den Lehrpersonaleinsatz nicht erhöhende Lerngruppenbildung ermöglicht.

(2) Der Schulversuch ist begrenzt auf das Schuljahr 2010/11. Die durch die Teilnahme am Schulversuch verlängerte Schulbesuchsdauer der Schülerinnen und Schüler und deren nachfolgend geregelten Bedingungen des Schulbesuchs bleiben hiervon unberührt.

**§ 2**

**Teilnahmeberechtigte Schulen**

Zur Teilnahme am Schulversuch nach dieser Verordnung sind Gymnasien berechtigt, die bereits den Schulversuch auf der Grundlage der Landesverordnung zur Durchführung eines Schulversuchs an Gymnasien zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung nach acht Schulleistungsjahren vom 24. April 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 392), außer Kraft getreten durch § 9 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an den Gymnasien (Sekundarstufe I) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 189), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), durchführen. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

**§ 3**

**Aufbau des Bildungsganges,  
Bildung der Lerngruppen**

(1) Für die am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen fünf bis zehn und die Sekundarstufe II die Jahrgangsstufen elf bis dreizehn. Die Berechtigung

zum Besuch der Oberstufe wird abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 SchulG durch Versetzung in die Jahrgangsstufe elf erworben.

(2) Die Durchführung des Schulversuchs setzt voraus, dass an den teilnehmenden Schulen im Schuljahr 2010/11 auch mindestens zwei Lerngruppen mit acht Schulbesuchsjahren gebildet werden. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in jeder Lerngruppe soll mindestens 25 betragen. Die Anzahl der an der Schule für die fünfte Jahrgangsstufe vorgesehenen Lerngruppen darf durch den Schulversuch nicht überschritten werden.

**§ 4**

**Aufnahmeverfahren und Bedingungen  
des weiteren Schulbesuchs**

(1) Für die Schülerinnen und Schüler nach § 3 Abs. 1 richten sich die Aufnahme, das Aufsteigen in nachfolgende Jahrgangsstufen, die Wiederholung von Jahrgangsstufen, die Schrägversetzung in eine andere Schulart, der Erwerb von Schulabschlüssen und die Entlassung nach der Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 177), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 149) und der Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an den Gymnasien (Sekundarstufe I) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 189), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

(2) Sofern die Eltern die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine Lerngruppe mit neun Schulleistungsjahren wünschen, ist dies mit der Anmeldung für die Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe schriftlich zu erklären. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für die Lerngruppen mit neun Schulleistungsjahren die Anzahl der vorhandenen Plätze, hat die Schule diese an Mädchen und Jungen entsprechend deren Anteil an den Anmeldungen für diese Lerngruppen zu vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Gelangt eine Schülerin oder ein Schüler durch das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in eine Jahrgangsstufe, deren Lerngruppen ausschließlich auf acht Schulleistungsjahre ausgerichtet sind, setzt sie oder er den Schulbesuch unter den Bedingungen des achtjährigen Bildungsganges fort.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2010

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung  
über das Außerkrafttreten der Landesverordnungen über Hauptschulen und  
Realschulen sowie zur Änderung der Landesverordnung über Regionalschulen**

**Vom 23. Juni 2010**

Aufgrund des § 126 Abs. 1, 2 und 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur die folgenden Artikel 1 bis 4 und die Landesregierung den Artikel 1 Nr. 2 sowie die Artikel 2 bis 4:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Hauptschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 181), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird hinter dem Wort „Absatz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

**Artikel 2**

In § 17 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Realschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H.

S. 185), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

**Artikel 3**

§ 18 der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 147), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schuljahres“ die Angabe „2009/10“ durch die Angabe „2010/11“ und hinter dem Wort „Schuljahr“ die Angabe „2010/11“ durch die Angabe „2011/12“ ersetzt.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juni 2010

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur

**Religionsunterricht an den Schulen  
in Schleswig-Holstein**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur  
vom 3. Juni 2010 – III 321

Der Runderlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 SchulG“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG“.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach Artikel 21 des Konkordates zwischen dem heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“ ersetzt durch die Worte „nach Artikel 5 Abs. 5 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl“.
  - c) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt der Runderlass „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ vom 7. Mai 1997 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 259)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:
 

„Soweit in der gymnasialen Oberstufe infolge eines nicht ausreichenden Unterrichtsangebotes im Fach Religion die Zahl der vorgeschriebenen Halbjahresleistungen für die Zulassung zur schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung nicht erreicht werden kann, können bis zu zwei Halbjahresergebnisse im Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession aus dem ersten Jahr der Qualifikationsphase angerechnet werden. Gleiches gilt für die Einbringung der Unterrichtsverpflichtung in der Einführungsphase. Insgesamt dürfen in beiden Phasen nicht mehr als zwei Halbjahresergebnisse aus dem Unterricht der jeweils anderen Konfession erbracht werden.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 4  
Teilnahme

(1) Soweit für eine Konfession Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt wird, nehmen die Schülerinnen und Schüler dieser Konfession daran teil. Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

(2) Eltern können konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht religionsmündig sind, vom Religionsunterricht abmelden. Religionsmündige Schülerinnen und Schüler mit konfessioneller Bindung können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden. Vom Religionsunterricht abgemeldete und konfessionell nicht gebundene Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SchulG) in einem Pflichtfach, das zum Religionsunterricht thematisch vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt.

(3) Der andere Unterricht gem. Abs. 2 Satz 3 wird als Philosophieunterricht auf der Grundlage des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 415) erteilt.

(4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Die erneute Anmeldung zum Religionsunterricht ist möglich. An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Teilnahme gem. Abs. 1 Satz 2 sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.

(5) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf entsprechenden Informationsveranstaltungen durch die Grundschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 und durch die weiterführenden Schulen im Rahmen der Anmeldung für die weiterführenden Schulen zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Jahrgangsstufe 8 statt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Absatz 2 Satz 1 als neuer Satz 2 angefügt.  
Als neuer Satz 3 wird angefügt: „Lehrkräfte können zur Teilnahme am Kirchen- oder Katholikentag gem. § 19 der Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:  
„Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Das gilt entsprechend auch für andere religiöse Veranstaltungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch des Gottesdienstes oder der anderen Veranstaltung unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für den Buß- und Betttag findet § 7 Abs. 3 SFTG Anwendung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und dahingehend geändert, dass am Satzende die Abkürzung „IPTS“ durch die Abkürzung „IQSH“ ersetzt wird.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 3 für Grundschulen ab dem 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 415) auf Grundschulen erweitert.

### ***Themenschwerpunkte und Hinweise zu den Prüfungsaufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 14. Juni 2010 – III 302

Im Mai 2011 werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch Abschlussprüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt.

Alle Aufgaben für die Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage der Lehrpläne des Landes Schleswig-Holstein und der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz erstellt. Beispiele aus den Vorjahren sind hierzu im Internet unter [www.za.schleswig-holstein.de](http://www.za.schleswig-holstein.de) veröffentlicht.

*AN!*

**Deutsch**

Anders als in den vergangenen Jahren wird es für die kommende Abschlussarbeit im Fach Deutsch keinen thematischen Schwerpunkt mehr geben. Diese Entscheidung ist im Sinne der Kompetenzorientierung konsequent, denn letztlich werden die in den KMK-Bildungsstandards aufgeführten Kompetenzen auch im Laufe des vorangegangenen Unterrichts anhand unterschiedlicher Inhalte erworben. Die Überprüfung dieser Kompetenzen ist demnach ebenfalls in ganz unterschiedlichen thematischen Kontexten möglich. Bei der Textauswahl für die Aufgaben wird darauf geachtet, dass das Textverstehen kein besonderes thematisches Wissen voraussetzt, sondern sprachlich und inhaltlich altersgemäß ist. Für den Unterricht bedeutet diese Entscheidung, dass Sie je nach individuellen Vorlieben Ihrer Lerngruppe Inhalte auswählen und sie schwerpunktmäßig mit Aufgabenstellungen zu den unten aufgelisteten Kompetenzen auf den Abschluss und darüber hinaus auf die Anforderungen im Beruf und in der Gesellschaft vorbereiten.

**Schwerpunkte:  
Kompetenzbereiche und einzelne Kompetenzen der KMK-Bildungsstandards für das Fach Deutsch**

**Hauptschulabschluss Deutsch Schuljahr 2010/11**

<b>Aufgabe</b>	Analyse und Interpretation von Texten (Literarisch-fiktionale Texte im Zusammenhang mit Sach- und Gebrauchstexten)
<b>Kompetenzbereich Lesen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lesetechniken und Strategien zum Leseverstehen kennen und anwenden</li> <li>Verfahren zur Textstrukturierung kennen und nutzen: Inhalte zusammenfassen, Zwischenüberschriften formulieren, wesentliche Textstellen kennzeichnen, Bezüge zwischen Textstellen herstellen, Fragen aus dem Text ableiten und beantworten</li> <li>Verfahren zur Textaufnahme kennen und nutzen: einzelne Aussagen erklären, Stichwörter formulieren, Texte und Textabschnitte zusammenfassen</li> <li>eigene Deutungen eines Textes entwickeln und am Text belegen</li> <li>zentrale Aussagen erschließen</li> <li>wesentliche Elemente eines Textes erfassen: Figuren, Raum- und Zeitdarstellung, Konfliktverlauf</li> <li>wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur kennen und anwenden: Autor, Erzähler, Monolog, Dialog, Reim</li> <li>grundlegende Gestaltungsmittel erkennen und ihre Wirkungen einschätzen: z.B.: Wortwahl, Wiederholung, sprachliche Bilder</li> </ul>

<b>Kompetenzbereich Schreiben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>grundlegende Schreibfunktionen umsetzen (z. B. berichten, informieren, beschreiben, appellieren, argumentieren)</li> <li>produktive Schreibformen nutzen (z. B. umschreiben, weiterschreiben, ausgestalten)</li> <li>formalisierte lineare und nichtlineare Texte verfassen</li> <li>Inhalte verkürzt wiedergeben</li> <li>Ergebnisse einer Textuntersuchung darstellen</li> <li>sprachliche Mittel zur Sicherung des Textzusammenhangs kennen und anwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>Wortebene: Beziehungswörter (z.B. Konjunktion, Adverb, Pronomen)</li> <li>Satzebene: Satzarten, Satzreihe, Satzgefüge</li> <li>Bedeutungsebene: Synonyme, Schlüsselwörter, Ober-/Unterbegriff</li> </ul> </li> <li>grundlegende Regeln der Orthografie und Zeichensetzung kennen und anwenden</li> </ul>
<b>Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch</b>	
<b>Unterrichtliche Voraussetzungen</b>	Lektüre und Erarbeitung unterschiedlicher literarischer fiktionaler Texte (lyrische und epische Texte)
<b>Hilfsmittel</b>	Wörterbuch

Mittlerer Schulabschluss Deutsch Schuljahr 2010/11

Themenschwerpunkt 1

<p><b>Aufgabe</b> Kompetenzen gemäß KMK-Bildungsstandards Lesen</p>	<p>Analyse und Interpretation literarisch-fiktionaler Texte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren zur Textstrukturierung kennen und nutzen: Inhalte zusammenfassen, Zwischenüberschriften formulieren, wesentliche Textstellen kennzeichnen, Bezüge zwischen Textstellen herstellen, Fragen aus dem Text ableiten und beantworten</li> <li>• Verfahren zur Textaufnahme kennen und nutzen: einzelne Aussagen erklären, Stichwörter formulieren, Texte und Textabschnitte zusammenfassen</li> <li>• zentrale Aussagen erschließen</li> <li>• wesentliche Elemente eines Textes erfassen: Figuren, Raum- und Zeitdarstellung, Konfliktverlauf</li> <li>• wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur kennen und anwenden, insbesondere Erzähler, Erzählperspektive, Monolog, Dialog, sprachliche Bilder, Metapher, Reim, lyrisches Ich</li> <li>• sprachliche Gestaltungsmittel in ihren Wirkungszusammenhängen und in ihrer historischen Bedingtheit erkennen, z.B. Wort-, Satz- und Gedankenfiguren, Bildsprache (Metaphern) eigene Deutungen des Textes entwickeln, am Text belegen</li> <li>• produktive Methoden anwenden, z.B. Perspektivenwechsel, innerer Monolog, Brief in der Rolle einer literarischen Figur, Paralleltext, Texte weiterschreiben, in eine andere Textsorte umschreiben</li> </ul>
<p>Kompetenzbereich Schreiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Schreibfunktionen umsetzen (z. B. erzählen, berichten, informieren, beschreiben, appellieren, argumentieren)</li> <li>• produktive Schreibformen nutzen (z. B. umschreiben, weiterschreiben, ausgestalten)</li> <li>• formalisierte lineare und nichtlineare Texte verfassen</li> <li>• Inhalte verkürzt wiedergeben</li> <li>• Ergebnisse einer Textuntersuchung darstellen</li> </ul>
<p>Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sprachliche Mittel zur Sicherung des Textzusammenhanges kennen und anwenden</li> <li>• Leistungen von Sätzen und Wortarten kennen</li> <li>• grundlegende Regeln der Orthografie und Zeichensetzung kennen und anwenden</li> </ul>

<p>Unterrichtliche Voraussetzungen</p>	<p>Lektüre und Erarbeitung unterschiedlicher literarisch-fiktionaler Texte (lyrische und epische Texte)</p>
<p>Hilfsmittel</p>	<p>Wörterbuch</p>

Themenschwerpunkt 2

<p><b>Aufgabe</b> Kompetenzen gemäß KMK-Bildungsstandards Lesen</p>	<p>Analyse und Interpretation eines Sachtextes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren zur Textstrukturierung kennen und nutzen: Inhalte zusammenfassen, Zwischenüberschriften formulieren, wesentliche Textstellen kennzeichnen, Bezüge zwischen Textstellen herstellen, Fragen aus dem Text ableiten und beantworten</li> <li>• Verfahren zur Textaufnahme kennen und nutzen: einzelne Aussagen erklären, Stichwörter formulieren, Texte und Textabschnitte zusammenfassen</li> <li>• zentrale Aussagen erschließen</li> <li>• verschiedene Textfunktionen und Textsorten unterscheiden: z. B.             <ul style="list-style-type: none"> <li>o informieren: Nachricht, Bericht;</li> <li>o appellieren: Kommentar, Rede;</li> <li>o regulieren: Gesetz, Vertrag ...</li> </ul> </li> <li>• Informationen zielgerichtet entnehmen, ordnen, vergleichen, prüfen und ergänzen</li> <li>• nichtlineare Texte auswerten: z.B. Grafiken</li> <li>• Intentionen eines Textes erkennen, insbesondere Zusammenhänge zwischen Autorententionen, Textmerkmalen, Leseerwartungen und Wirkungen</li> <li>• aus Sach- und Gebrauchstexten begründete Schlussfolgerungen ziehen</li> <li>• Information und Wertung in Texten unterscheiden</li> </ul>
<p>Kompetenzbereich Schreiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Schreibfunktionen umsetzen (z. B. berichten, informieren, beschreiben, appellieren, argumentieren)</li> <li>• produktive Schreibformen nutzen (z. B. umschreiben, weiterschreiben, ausgestalten)</li> <li>• formalisierte lineare und nichtlineare Texte verfassen</li> <li>• Inhalte verkürzt wiedergeben</li> <li>• Ergebnisse einer Textuntersuchung darstellen</li> </ul>

Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sprachliche Mittel zur Sicherung des Textzusammenhangs kennen und anwenden</li> <li>• Leistungen von Sätzen und Wortarten kennen</li> <li>• grundlegende Regeln der Orthografie und Zeichensetzung kennen und anwenden</li> </ul>
Unterrichtliche Voraussetzungen	Lektüre und Erarbeitung linearer und nicht linearer Texte unterschiedlicher medialer Ausprägung
Hilfsmittel	Wörterbuch

Die in den zentralen schriftlichen Abschlussarbeiten verwendeten **Operatoren** (Aufgabenformulierungen) sind den drei Anforderungsbereichen der KMK-Bildungsstandards zuzuordnen.

<b>Anforderungsbereich I</b> Wiedergeben	<b>Anforderungsbereich II</b> Zusammenhänge herstellen	<b>Anforderungsbereich III</b> Reflektieren und Bewerten
Verfügbarkeit der für die Bearbeitung der Aufgaben notwendigen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse	selbstständiges Erfassen, Einordnen, Strukturieren und Verarbeiten der aus der Thematik, dem Material und der Aufgabenstellung erwachsenden Fragen/Probleme und deren entsprechende gedankliche und sprachliche Bearbeitung	eigenständige Reflexion, Bewertung bzw. Beurteilung einer komplexen Problemstellung/Thematik oder entsprechenden Materials und ggf. die Entwicklung eigener Lösungsansätze

Die Operatoren sind in der folgenden Tabelle bis auf die Operatoren definiert, die sich eindeutig von selbst verstehen (z. B. lesen, schreiben, formulieren, gebrauchen, anwenden). Nicht immer kann ein Operator eindeutig einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

<b>Operator</b>	<b>Erläuterung</b>
markieren	<b>Anforderungsbereich I</b> Wichtiges in einem Text hervorheben
notieren	Wichtiges in Stichworten aufschreiben
nennen	ohne nähere Erläuterung aufzählen
zusammenstellen	Einzelinformationen in einer Liste, Grafik oder Tabelle geordnet sammeln
zitieren	einen Wortlaut schriftlich genau wiedergeben

	<b>Anforderungsbereich II</b>
gliedern/untergliedern	einen Text nach Sinnabschnitten unterteilen
ordnen/zuordnen/einordnen	Textinhalte in einen vorgegebenen oder selbst gewählten Zusammenhang einfügen
beschreiben	Gegenstände, Personen oder Sachverhalte mit eigenen Worten darstellen
berichten	einen Vorgang oder ein Ereignis sachlich und in zeitlicher Reihenfolge auf das Wesentliche beschränkt darstellen
zusammenfassen	wesentliche Aussagen komprimiert und strukturiert in sachlicher Form wiedergeben
erläutern	nachvollziehbar und verständlich die Kernaussage eines Textes mit eigenen Worten darstellen
belegen	eine Behauptung durch ein Zitat (mit Quellenangabe) oder durch einen Verweis absichern
begründen	nachvollziehbar Kausalzusammenhänge herstellen
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
untersuchen	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse formulieren
	<b>Anforderungsbereich III</b>
deuten/interpretieren	einen Textbestand erfassen, Ursachen und Zusammenhänge erkennen, daraus Schlüsse ziehen, deuten oder auslegen
überprüfen	eine Meinung, Aussage oder Begründung nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Textkenntnis beurteilen und ggf. Widersprüche aufdecken
beurteilen	zu einem Sachverhalt oder Text ein selbstständiges Urteil formulieren und mit fachlichen Kenntnissen begründen
bewerten	eine persönliche Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten
Stellung nehmen	siehe „beurteilen“ und „bewerten“.
erörtern	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Argumente gegenüberstellen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten.
gestalten	ein Konzept nach vorgegebenen oder eigenen Maßstäben sprachlich oder visualisierend ausführen
überarbeiten	den eigenen Text (oder Fremdtexte) inhaltlich, stilistisch, orthografisch und grammatisch verändern

## Hauptschulabschluss Englisch 2010/11

Im Schuljahr 2010/11 wird auf eine Bekanntgabe besonderer inhaltlicher Themenschwerpunkte für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch verzichtet. Zur inhaltlichen Orientierung dienen der Lehrplan Englisch des Landes Schleswig-Holstein und die in der Globalbeschreibung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens genannten Themenfelder.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben aus den Fertigkeitsebenen:

- o Hörverstehen
- o Leseverstehen
- o Schreiben
- o Dialogisches + monologisches Sprechen (3 Min. Präsentation)
- o Mediation (Englisch - Deutsch)

### Leistungserwartungen für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch

Beispiele für mögliche Aufgabenformate finden sich auf der Informationssseite des Bildungsportals SH ([www.za.schleswig-holstein.de](http://www.za.schleswig-holstein.de)), wo die Arbeiten der letzten Schuljahre und zusätzliche Übungsaufgaben zu finden sind.

Die für die Abschlussprüfungen relevanten Leistungserwartungen sind in den nationalen Bildungsstandards für die 1. Fremdsprache - HA vom 15.10.2004 beschrieben. Sie beziehen sich auf die Definitionen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Globalbeschreibung	
<b>Elementare Sprachverwendung</b>	<b>A2</b>
Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.	

Rezeptive Fertigkeiten	
Verstehen	
<b>Hören</b>	<b>A2</b>
Kann einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen; wenn es um wichtige Dinge geht (z. B. sehr einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Versteht das Wesentliche von kurzen, klaren und einfachen Mitteilungen und Durchsagen.	
<b>Lesen</b>	<b>A2</b>
Kann ganz kurze, einfache Texte lesen. Kann in einfachen Alltagstexten (z. B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorsehbar Informationen auffinden und kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen.	

Produktive Fertigkeiten	
Sprechen	
<b>An Gesprächen teilnehmen</b>	<b>A2</b>
Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Kann ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen, versteht aber normalerweise nicht genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten.	
<b>Zusammenhängendes Sprechen</b>	<b>A2</b>
Kann mit einer Reihe von Sätzen und mit einfachen Mitteln z. B. die Familie, andere Leute, die eigene Wohnsituation, Ausbildung und gegenwärtige oder letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.	
Schreiben	
	<b>A2</b>
Kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um sich für etwas zu bedanken.	

Nationale Bildungsstandards:

[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Bildungspolitik/Bildungsqualitaet/Bildungsstandards/bildungsstandards\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Bildungspolitik/Bildungsqualitaet/Bildungsstandards/bildungsstandards_node.html)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen der Sprachen

[http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf)

**Mittlerer Schulabschluss Englisch 2010/11**

Im Schuljahr 2010/11 wird auf die Bekanntgabe besonderer inhaltlicher Themenschwerpunkte für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch verzichtet. Zur inhaltlichen Orientierung dienen der Lehrplan Englisch des Landes Schleswig-Holstein und die in der Globalbeschreibung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens genannten Themenfelder.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben aus den Fertigkeitsebenen:

- o Hörverstehen
- o Leseverstehen
- o Schreiben
- o Dialogisches + monologisches Sprechen (long-term speaking)
- o Mediation (Englisch - Deutsch)

**Leistungserwartungen für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch**

Beispiele für mögliche Aufgabenformate finden sich auf der Informationsseite des Bildungsportals SH ([www.za.schleswig-holstein.de](http://www.za.schleswig-holstein.de)), wo die Arbeiten der letzten Schuljahre und zusätzliche Übungsaufgaben zu finden sind.

Die für die Abschlussprüfungen relevanten Leistungserwartungen sind in den nationalen Bildungsstandards für die 1. Fremdsprache - MA vom 04.12.2003 beschrieben. Sie beziehen sich auf die Definitionen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

<b>Globalbeschreibung</b>	
<b>Selbstständige Sprachverwendung</b>	<b>B1</b>
Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.	

<b>Rezeptive Fertigkeiten</b>	
<b>Verstehen</b>	
<b>Hören</b>	<b>B1</b>
Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.	
<b>Lesen</b>	<b>B1</b>
Kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.	

<b>Produktive Fertigkeiten</b>	
<b>Sprechen</b>	
<b>An Gesprächen teilnehmen</b>	<b>B1</b>
Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die vertraut sind, persönlich interessieren oder sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.	
<b>Zusammenhängendes Sprechen</b>	<b>B1</b>
Kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse, Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Kann kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und eigene Reaktionen beschreiben.	
<b>Schreiben</b>	
	<b>B1</b>
Kann über Themen, die vertraut sind oder persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Kann persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.	

Nationale Bildungsstandards:

[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Bildungspolitik/Bildungsqualitaet/Bildungsstandards/bildungsstandards\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Bildungspolitik/Bildungsqualitaet/Bildungsstandards/bildungsstandards_node.html)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen der Sprachen

[http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf)

## Mathematik

### Hauptschulabschluss Mathematik Schuljahr 2010/11

#### 1. Fachliche Qualifikation

Grundlage der schriftlichen Abschlussprüfung in Mathematik sind die Lehrpläne für die Sekundarstufe I in der jeweils letzten Fassung sowie die Bildungsstandards Mathematik der KMK und die Prüfungsbestimmungen für den Hauptschulabschluss. Die Prüfungsaufgaben werden so gestellt, dass ihre Bearbeitung den Nachweis der in den Lehrplänen und in den Bildungsstandards beschriebenen Kompetenzen erfordert. Je nach Aufgabenart und Aufgabenstellung können unterschiedliche Akzente gesetzt werden.

#### 2. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung zum Hauptschulabschluss wird mit zentral erstellten Aufgaben durchgeführt.

#### 2.1. Aufgabenarten

Die Abschlussarbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

**Teil I: Kurzaufgaben**

**Teil II: zwei Komplexaufgaben**

Die Aufgaben im Teil I behandeln Themen aus dem gesamten Bereich der Mathematik der Jahrgangsstufen 5 bis 9 nach dem Lehrplan der Hauptschulen. Ihr Format ist an das der VERA - Aufgaben angelehnt.

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten die Kurzaufgaben sowie die beiden Komplexaufgaben. Innerhalb dieser Aufgaben müssen die Schülerinnen und Schüler neben einem Pflichtteil jeweils aus zwei Teilaufgaben eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Prüfungsaufgaben werden den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Die Kurzaufgaben werden auf dem Aufgabenblatt gelöst. Für die Bearbeitung der Komplexaufgaben stellt die Schule mit dem Schulstempel gekennzeichnetes Papier zur Verfügung.

Die in den zentralen Abschlussarbeiten verwendeten Operatoren finden Sie im Internet unter: [www.za.schleswig-holstein.de](http://www.za.schleswig-holstein.de).

#### 2.2 Erlaubte Hilfsmittel

Teil I: offizielle Formelsammlung für den Hauptschulabschluss, Zeichengerät (Geo-Dreieck oder Lineal, Zirkel)

Teil II: offizielle Formelsammlung für den Hauptschulabschluss, Zeichengerät (Geo-Dreieck oder Lineal, Zirkel), nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner

#### 2.3 Ablauf der Prüfung

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten, davon dürfen maximal 45 Minuten für die Bearbeitung von Teil I verwendet werden.

Eine Vorbereitungs-, Lese- und Auswahlzeit von maximal 20 Minuten kann der Arbeitszeit vorgeschaltet werden. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Lösung der Aufgaben begonnen

werden. Sollten Verständnisfragen auftreten, zum Beispiel bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, dürfen die unverständlichen sprachlichen Begriffe geklärt werden.

#### 2.4. Bewertung

In den **Kurzaufgaben** sind 20 Punkte erreichbar. Für jede **Komplexaufgabe** werden maximal 15 Punkte vergeben. Für den Prüfling sind damit insgesamt maximal 50 Punkte zu erreichen. Die Bewertung erfolgt generell nur ganzzahlig. Der Rechenweg muss in der Komplexaufgabe entsprechend der Operatorenliste nachvollziehbar sein, um bewertet zu werden. Bei der Feststellung der Prüfungsnoten gilt folgende Tabelle:

Punkte	Prozente	Bewertung	
		Hauptschulabschluss	
45-50	≥90	1	
38-44	≥75	2	
30-37	≥60	3	
23-29	≥45	4	
11-22	≥22	5	
0- 10	<22	6	

#### 3. Themenschwerpunkte der Komplexaufgaben

Die Komplexaufgaben enthalten Teile aus verschiedenen Leitideen und sind beide zu bearbeiten.

Themen nach Leitideen:

1. Zahl
  - Prozentrechnung
  - Zinsrechnung
2. Messen
  - Berechnung von Flächeninhalten und Umfang bei Rechteck, Parallelogramm, Trapez, Dreieck und Kreis sowie daraus zusammengesetzte Flächen
  - Berechnung von Volumen und Oberfläche von Quadern, Prismen, Zylindern und Spitzkörpern, sowie daraus zusammengesetzten Körpern
3. Raum und Form
  - Satz des Pythagoras
4. Funktionaler Zusammenhang
  - Proportionale/antiproportionale Zuordnungen
5. Daten und Zufall
  - Diagramme zeichnen
  - Informationen aus Diagrammen entnehmen
  - einfache Zufallsituationen mathematisch beschreiben und interpretieren

**Mittlerer Schulabschluss Mathematik Schuljahr 2010/11**

**1. Geforderte Qualifikationen**

Grundlage der schriftlichen Abschlussprüfung in Mathematik sind die Lehrpläne für die Sekundarstufe I in der jeweils letzten Fassung sowie die Bildungsstandards für den Mittleren Abschluss der KMK und die Prüfungsbestimmungen für den Mittleren Schulabschluss.  
Die Prüfungsaufgaben sind so gestellt, dass ihre Bearbeitung den Nachweis der in den Lehrplänen und in den Bildungsstandards beschriebenen Kompetenzen erfordert. Je nach Aufgabenart und Aufgabenstellung können unterschiedliche Akzente gesetzt werden.

**2. Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung zum Mittleren Schulabschluss wird mit zentral erstellten Aufgaben durchgeführt.

**2.1 Aufgabenarten**

Die Abschlussarbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil I: **Kurzformaufgaben**
- Teil II: **vier Komplexaufgaben**

Die Aufgaben im Teil I behandeln Themen aus dem gesamten Bereich der Mathematik der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach dem Lehrplan der Realschulen. Ihr Format ist an das der VERA - Aufgaben angelehnt.

Für den Teil II erhält die Schule fünf Komplexaufgaben, von denen jeweils eine ihren Schwerpunkt in den Bereichen „Trigonometrie“, „Stereometrie“, „lineare und quadratische Funktionen“, „Exponentialfunktionen und Zinseszinsrechnung“ oder „Daten und Zufall“ hat. Jede Komplexaufgabe steht unter einem zusammenfassenden Thema. Alle Aufgaben haben dieselbe Zahl von Bewertungspunkten und einen vergleichbaren Bearbeitungsumfang. Die Schulleitung wählt unter Beteiligung der Fachlehrkräfte des 10. Jahrgangs für jede Lerngruppe vier dieser fünf Komplexaufgaben aus.

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten die Kurzaufgaben sowie die vier gewählten Komplexaufgaben. Die Prüfungsaufgaben werden den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Die Kurzaufgaben werden auf dem Aufgabenblatt gelöst. Für die Bearbeitung der Komplexaufgaben stellt die Schule mit dem Schulstempel gekennzeichnetes Papier zur Verfügung.

Die in den zentralen Abschlussarbeiten verwendeten Operatoren finden Sie im Internet unter [www.za.schleswig-holstein.de](http://www.za.schleswig-holstein.de).

**2.2 Erlaubte Hilfsmittel**

Teil I: offizielle Formelsammlung, Zeichengerät (Geodreieck oder Lineal, Zirkel)  
Teil II: offizielle Formelsammlung, Zeichengerät (Geodreieck oder Lineal, Zirkel), nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner

**2.3 Ablauf der Prüfung**

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten, davon dürfen maximal 45 Minuten für die Bearbeitung von Teil I verwendet werden.

Eine Vorbereitungs-, Lese- und Auswahlzeit von maximal 20 Minuten kann der Arbeitszeit vorgeschaltet werden. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Lösung der Aufgaben begonnen werden. Sollten Verständnisfragen auftreten, zum Beispiel bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, dürfen die unverständlichen sprachlichen Begriffe geklärt werden.

**2.4 Bewertung**

Mit den Kurzaufgaben sind maximal 40% der Gesamtpunktzahl erreichbar. Die restlichen Punkte verteilen sich gleichmäßig auf die Komplexaufgaben. Die Bepunktung erfolgt nur ganzzahlig. Der Rechenweg muss in den Komplexaufgaben entsprechend der Operatorenliste nachvollziehbar sein, um bewertet zu werden. Bei der Feststellung der Prüfungsnoten gilt folgende Tabelle:

Prozente	Mittlerer Schulabschluss
≥90	1
≥75	2
≥60	3
≥45	4
≥22	5
<22	6

**3. Themenschwerpunkte der Komplexaufgaben**

Die Komplexaufgaben sind schwerpunktmäßig einem der nachstehenden Bereiche zugeordnet, können aber auch Aspekte anderer Bereiche enthalten.

**1. Trigonometrie**

- Winkelfunktionen zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- Sätze im allgemeinen Dreieck zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- Flächenberechnung von n-Ecken zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- mit den vorstehenden Sätzen argumentieren

**2. Stereometrie**

- die Strahlensätze zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- den Satz des Pythagoras zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- Volumen, Oberfläche und Mantelfläche von Quader, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel und Kugel sowie daraus zusammengesetzten Körpern
- mit den vorstehenden Sätzen argumentieren

### 3. Lineare und quadratische Funktionen

- Zeichnen der Grafen
- Eigenschaften von linearen Funktionen bestimmen und zum Lösen von Problemen nutzen
- lineare Funktionen aus Sachverhalten oder an Hand ihrer Eigenschaften bestimmen (Steigung, Schnittpunkt mit der y-Achse)
- Eigenschaften von quadratischen Funktionen bestimmen und zum Lösen von Problemen nutzen
- quadratische Funktionen aus Sachverhalten oder an Hand ihrer Eigenschaften bestimmen ( Scheitelpunkt, Nullstellen, Schnittpunkte mit der y Achse, Schnittpunkte Parabel und Gerade)

### 4. Exponentialfunktionen und Zinseszinsrechnung

- grafische Darstellungen von Funktionen auswerten (interpretieren)
- lineares und exponentielles Wachstum erkennen und dazu Berechnungen durchführen
- Exponentialfunktionen zum Lösen von Problemen nutzen
- Zinseszinsrechnung nutzen

### 5. Daten und Zufall

- grafische Darstellungen und Tabellen von statistischen Erhebungen auswerten
- Daten grafisch darstellen
- Zufallssereignungen in alltäglichen Situationen mathematisch beschreiben und interpretieren
- Wahrscheinlichkeiten bei Zufallsexperimenten und -ereignissen bestimmen
- Wahrscheinlichkeiten mit Hilfe von Baumdiagrammen bestimmen

## Schulartänderungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12. Februar 2010 – III 317

Mit Wirkung zum 1. August 2010 treten die folgenden Änderungen ein:

Genehmigung der organisatorischen Verbindung der Realschule mit Hauptschulteil Wyk auf Föhr unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Regionalschule gemäß § 42 in Verbindung mit § 146 Abs. 1 Satz 2 und 3 Schulgesetz (SchulG) sowie des Gymnasiums Insel Föhr zu einem Gymnasium mit Regionalschulteil zu einer Schule im Sinne des Schulgesetzes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SchulG am Standort Wyk auf Föhr mit der Bezeichnung „Gymnasium mit Regionalschulteil des Schulverbandes Amt Föhr-Amrum“. Die Schule trägt den Namen „Gymnasium und Regionalschule Föhr“.

Genehmigung der organisatorischen Verbindung der Realschule Westerland und der Hauptschule Sylt unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Regionalschule gemäß § 42 in Verbindung mit § 146 Abs. 1 Satz 2 und 3 Schulgesetz (SchulG) sowie des Gymnasiums Sylt zu einem Gymnasium mit Regionalschulteil zu einer Schule im Sinne des Schulgesetzes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SchulG am Standort Sylt/ Westerland mit der Bezeichnung „Gymnasium und Regionalschule des Schulverbandes Sylt“.

## Namensgebung

Bekanntmachungen des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 19. Mai 2010 – III 321 – und vom 25. Juni 2010 – III 32

Die Kooperative Gesamtschule Reinfeld i.E. trägt ab dem 1. August 2010 unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Gemeinschaftsschule den Namen und die Bezeichnung:

Immanuel-Kant-Schule Reinfeld  
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Reinfeld (Holstein) i.E.

Die Integrierte Gesamtschule Lütjenmoor trägt ab dem 1. August 2010 unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Gemeinschaftsschule den Namen und die Bezeichnung:

Willy-Brandt-Schule  
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Norderstedt in Norderstedt

Die Integrierte Gesamtschule Thesdorf trägt ab dem 1. August 2010 unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Gemeinschaftsschule den Namen und die Bezeichnung:

Johann-Comenius-Schule Thesdorf  
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Pinneberg in Pinneberg

**Stundentafeln der Fachklassen für die Ausbildungsberufe Milchtechnologie/Milchtechnologin sowie Pferdewirt/Pferdewirtin**

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 15. Juni 2010 – III 417 – 3023.253.0

Aufgrund des § 124 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Kultur, dass in den Fachklassen für die Ausbildungsberufe Milchtechnologie/Milchtechnologin sowie Pferdewirt/Pferdewirtin mit Wirkung vom 1. August 2010 die nachstehenden Stundentafeln anzuwenden sind. Gleichzeitig werden die bisherigen Stundentafeln Molkereifachmann/Molkereifachfrau sowie Pferdewirt/Pferdewirtin aufgehoben. Für Auszubildende, die sich im Schuljahr 2009/10 bereits in der Ausbildung befunden haben, gelten sie jedoch bis zum Ende der Ausbildung weiter, es sei denn, die Anwendung der neuen Ausbildungsverordnung wird vertraglich vereinbart.

A 1 Berufsschule - Fachklassen für Auszubildende  
A 1.12 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Stundentafel	A 1.12
Berufsbildende Schulen	1.8.2010

**Ausbildungsberuf**

**Milchtechnologie/  
Milchtechnologin (Lw)**

	<b>Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung</b>
<b>Berufsbezogene Lernbereiche</b> <sup>1)</sup>	
Be- und Verarbeitung von Milch	320
Herstellung von Butter und Milcherzeugnissen	310
Herstellung von Käse	330
Wahlpflichtbereich	120
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
Politik	120
Kommunikation	80
Englisch	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	<b>1.440</b>

1) Wirtschaftliche Themen aus dem berufsübergreifenden Teil werden hier im Umfang von 120 Stunden zusätzlich integrativ unterrichtet.

2) Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Milchtechnologie/ Milchtechnologin						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Be- und Verarbeitung von Milch	Ausbildungsjahr				
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
1	Den Ausbildungsbetrieb präsentieren	60				
2	Qualität der Milch beurteilen und Milch annehmen	60				
3	Anlieferungsmilch bearbeiten	80				
4	Konsummilch und Milchmischgetränke herstellen	80				
		<b>Summe Stunden</b>	<b>280</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Lernbereich	Herstellung von Butter und Milcherzeugnissen	Ausbildungsjahr				
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
5	Gesäuerte Milcherzeugnisse herstellen		80			
6	Butter und Mischfetterzeugnisse herstellen		80			
7	Flüssige und feste Dauermilcherzeugnisse herstellen		60			
8	Versorgungsanlagen überwachen		60			
		<b>Summe Stunden</b>	<b>-</b>	<b>280</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Lernbereich	Herstellung von Käse	Ausbildungsjahr				
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
9	Frisch- und Sauermilchkäse herstellen			60		
10	Labkäse und Erzeugnisse aus Käse herstellen			100		
11	Molke und deren Inhaltsstoffe verarbeiten			60		
12	Qualität von Milchprodukten sichern			60		
		<b>Summe Stunden</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>280</b>	<b>-</b>
		<b>Stunden insgesamt*</b>	<b>280</b>	<b>280</b>	<b>280</b>	<b>280</b>

\* Die Summe der Stunden dieser Anlage ist kleiner als die Summe der Stunden der berufsbezogenen Teils der Stundentafel ohne Wahlpflichtbereich, weil Stunden des berufsübergreifenden Teils im berufsbezogenen Teil integriert sind.

A 1 Berufsschule - Fachklassen für Auszubildende  
A 1.13 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Stundentafel Berufsbildende Schulen	A 1.13 1.8.2010
--	--------------------

**Ausbildungsberuf**

**Pferdewirt/  
Pferdewirtin (Lw)**

<b>Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung</b>	
<b>Berufsbezogene Lernbereiche</b> <sup>1)</sup>	
Betriebliche Abläufe	240
Pferdehaltung	160
Pferdefütterung	200
Pferdezucht	180
Ausbildung und Training	180
Wahlpflichtbereich	120
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
Politik	120
Kommunikation	80
Englisch	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	1.440

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Pferdewirt/Pferdewirtin						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Betriebliche Abläufe	Ausbildungsjahr				
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
1	Betriebliche Zusammenhänge erkunden und darstellen	60				
8	Grünland für Pferde bewirtschaften		40			
15	Dienstleistungen und Produkte vermarkten			60		
Summe Stunden		60	40	60		

Lernbereich	Pferdehaltung	Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
2	Pferde pflegen und versorgen	60		
9	Haltungsformen und -systeme gestalten		60	
13	Infektionskrankheiten feststellen und kranke Pferde betreuen			40
Summe Stunden		60	60	40

Lernbereich	Pferdefütterung	Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
3	Futtermittel für Pferde auswählen	80		
7	Futtermitteln verdauungsphysiologisch gestalten		60	
11	Spezielle Futtermitteln gestalten			60
Summe Stunden		80	60	60

Lernbereich	Pferdezucht	Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
4	Pferde beschreiben und entsprechend der Nutzung auswählen	60		
6	Pferde züchten		60	
12	An zuchtorganisatorischen Maßnahmen teilnehmen			60
Summe Stunden		60	60	60

<sup>1)</sup> Wirtschaftliche Themen aus dem berufsübergreifenden Teil werden hier im Umfang von 120 Stunden zusätzlich integrativ unterrichtet.

<sup>2)</sup> Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Lernbereich Lernfeld Nr.	Ausbildung und Training Bezeichnung des Lernfeldes	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
5	Pferde bewegen	60		
10	Pferde für spezielle Disziplinen trainieren und ausbilden		60	
14	Pferdesportler ausbilden			60
<b>Summe Stunden</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>

	<b>Stunden insgesamt *</b>	<b>320</b>	<b>280</b>	<b>280</b>
--	----------------------------	------------	------------	------------

\* Die Summe der Stunden dieser Anlage ist kleiner als die Summe der Stunden des berufsbezogenen Teils der Stundentafel ohne Wahlpflichtbereich, weil Stunden des berufsübergreifenden Teils im berufsbezogenen Teil integriert sind.

**Prüfungszeugnisse über die Zweite Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 31. Mai 2010 - III 404 - 3330.7

Gemäß § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II) vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) werden in der Anlage die Prüfungszeugnisse über die Zweite Staatsprüfung in den Lehrerlaufbahnen veröffentlicht.

**Z E U G N I S**  
über die  
**Zweite Staatsprüfung**  
für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und  
Grund- und Hauptschullehrer

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II -) vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „ \_\_\_\_\_ bestanden “ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 27 APO Lehrkräfte II auf Grund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Schriftlicher Test im Schulrecht		5 %
Unterrichtsstunde im Fach/Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach/Fachrichtung		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Präsentation und Reflexion der Hausarbeit		10 %

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note ist unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs auf die oben genannte Gesamtnote festgelegt worden.

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

**Z E U G N I S**  
über die  
**Zweite Staatsprüfung**  
für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II -) vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „ \_\_\_\_\_ bestanden“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 27 APO Lehrkräfte II aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Schriftlicher Test im Schulrecht		5 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Präsentation und Reflexion der Hausarbeit		10 %

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note ist unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs auf die oben genannte Gesamtnote festgelegt worden.

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

**Z E U G N I S**  
über die  
**Zweite Staatsprüfung**  
für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II -) vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „ \_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 27 APO Lehrkräfte II aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Schriftlicher Test im Schulrecht		5 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Präsentation und Reflexion der Hausarbeit		10 %

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note ist unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs auf die oben genannte Gesamtnote festgelegt worden.

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

**Z E U G N I S**  
über die  
**Zweite Staatsprüfung**  
für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer

Frau/Herr  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
wurde in den Fachrichtungen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
sowie in den Fächern \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
ausgebildet.

Sie / Er hat die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II -) vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „ \_\_\_\_\_ **bestanden** “ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 27 APO Lehrkräfte II auf Grund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit im Fach/in der Fachrichtung		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Schriftlicher Test im Schulrecht		5 %
Unterrichtsstunde im Fach/Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach/Fachrichtung		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Präsentation und Reflexion der Hausarbeit		10 %

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note ist unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs auf die oben genannte Gesamtnote festgelegt worden.

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

**ZEUGNIS**

über die

**Zweite Staatsprüfung**

für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II -) vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) in der Fachrichtung \_\_\_\_\_ und im Fach \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ an der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „ \_\_\_\_\_ bestanden“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 27 APO Lehrkräfte II aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Schriftlicher Test im Schulrecht		5 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Präsentation und Reflexion der Hausarbeit		10 %

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note ist unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs auf die oben genannte Gesamtnote festgelegt worden.

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

# Z E U G N I S

## über die Zweite Staatsprüfung

**für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II -) vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) in der Fachrichtung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ an der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „ \_\_\_\_\_ bestanden“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 27 APO Lehrkräfte II aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit in der Fachrichtung		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Schriftlicher Test im Schulrecht		5 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Präsentation und Reflexion der Hausarbeit		10 %

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note ist unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs auf die oben genannte Gesamtnote festgelegt worden.

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

**Ausschreibung der Funktionsstellen**

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
<b>1. Gymnasium</b>					
1.1 Leibniz-Gymnasium	Bad Schwartau	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt bei der fach- und unterrichtsübergreifenden Schulgestaltung	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2 Ernst-Barlach-Gymnasium	Kiel	Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266 stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2011. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.3 Ricarda-Huch-Schule	Kiel	Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266 stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266			

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Kaiser-Karl-Schule	Itzehoe	Leiterin/Leiter der Oberstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2011. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.5 Ernestinenschule Gymnasium der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Leiterin/Leiter der Mittelstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2011. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 7124 24171 Kiel
<b>2. Berufliche Schule</b>					
2.1 Berufliche Schule des Kreises Segeberg	Bad Segeberg	Leitung der Abteilung Sozialwirtschaft sowie abteilungsübergreifende Aufgaben *)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Bad Segeberg Theodor-Storm-Straße 9-11 23795 Bad Segeberg

\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Segeberg, Theodor-Storm-Straße 9-11 in 23795 Bad Segeberg anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2 Friedrich-List-Schule	Lübeck	Leitung/Koordination der Abteilung Kaufmännische Assistenten *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2011. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LGB wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Friedrich-List-Schule Georg-Kerschensteiner-Straße 29 23554 Lübeck

- \*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Friedrich-List-Schule, Georg-Kerschensteiner-Straße 29 in 23554 Lübeck anfordern.  
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) \*/Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

### **Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen**

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom Mai 2007) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 214 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

## **ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN**

### **Schulart: Gemeinschaftsschule**

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Dietrich-Bonhoeffer-Schule Gemeinschaftsschule der Stadt Bargteheide Am Schulzentrum 11 22941 Bargteheide	Koordinatorin/ Koordinator  A 13 Z (GH) A 14 Z (RS) A 15 (Gym)  295 (aufwachsende Gemeinschafts- schule) 470 (auslaufende Realschule)	1. August 2010	Koordination schul- fachlicher und schul- organisatorischer Aufgaben in den Jahrgangsstufen 7/8	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Stra- ße 16-22 24105 Kiel

### **Schulart: Regionalschule**

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Wolfgang-Borchert- Regionalschule Gorch-Fock-Straße 17 25524 Itzehoe – 2. Ausschreibung –	Koordinatorin/ Koordinator  A 13 Z (GH) A 14 Z (RS)	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahl- pflichtbereichs in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Stra- ße 16-22 24105 Kiel

**Ausschreibung der Schulleiterstellen**

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>1. Grundschule</b>				
1.1 Grundschule mit Förderschulteil Lernen Ostdeutsche Straße 3 25840 Friedrichstadt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 12 Z  oder  Sonderschulkonrektor/in A 13 Z  Grundschule 163  Förderzentrum 40 plus 10 Integration	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zweizügige Verlässliche Grundschule mit Förderzentrumteil im Einzugsgebiet von zehn Gemeinden</li> <li>– jahrgangsgemischte Eingangsstufe in der Grundschule</li> <li>– drei jahrgangsgemischte Klassen im Förderzentrum</li> <li>– Integrationsmaßnahmen an Grundschulen und weiterführenden Schulen</li> <li>– renovierte, gut ausgestattete Gebäude mit Fach- und Werkstatträumen</li> <li>– PC-Räume und Laptops für mobilen Einsatz in den Klassen</li> <li>– reges Schulleben mit jährlich wiederkehrenden und wechselnden Projekten, Festen und verschiedenen Sportveranstaltungen</li> <li>– pädagogische Schulinsel in der Grundschule, besetzt mit einer pädagogischen Fachkraft</li> <li>– Ausbildungsschule</li> <li>– intensive Berufsvorbereitung im Förderzentrum mit Betriebspraktika und guter Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, den Beruflichen Schulen und dem Jugendaufbauwerk Dithmarschen</li> <li>– konstruktive Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch mit den örtlichen Kitas und gut vorbereitetem Übergang von Kita zur Schule, frühzeitige Sprachheilarbeit</li> <li>– engagiertes und kooperatives Kollegium, engagierte Elternschaft, aktiver Förderkreis, aufgeschlossener und großzügiger Schulträger</li> </ul>	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum

# ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.2 Hardenbergschule Hardenbergstraße 9 24105 Kiel  – 2. Ausschreibung –	Schulleiter/in A 13 Z  276 Schüler/innen	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dreizügige Verlässliche drei- bis vierzügige Grundschule</li> <li>– einsatzfreudiges, kooperatives Kollegium</li> <li>– vielfältiges, aktives Schulleben (Projektwochen, Schulfeste, Autorenlesung, Theaterveranstaltungen, Sportfeste, Forschertage)</li> <li>– Schwimmunterricht</li> <li>– spezielle Förderung von Schüler/innen nichtdeutscher Muttersprache</li> <li>– Sucht- und Gewaltprävention</li> <li>– „Bewegte Pause“</li> <li>– Arbeitsgemeinschaften</li> <li>– engagierte, aufgeschlossene, verantwortungsvolle Elternmitarbeit</li> <li>– regelmäßige Teilnahme an überregionalen Wettbewerben</li> <li>– neuer PC-Raum mit Internetzugang</li> <li>– Fachräume für Musik und Werken/Schulküche</li> <li>– Turnhalle und Gymnastikraum/Schulgarten</li> <li>– Förderverein zur Unterstützung der vielfältigen Schularbeit</li> <li>– Betreuungsverein für die Grundschüler/innen bis 16.00 Uhr mit Hausaufgabenbegleitung</li> <li>– intensive Zusammenarbeit mit weiterführenden Nachbarschulen und außerschulischen Einrichtungen</li> </ul>	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Stra- ße 31 24103 Kiel
<b>2. Grund- und Hauptschule</b>				
2.1 Grund- und Regionalschule Schwarzenbek Nordost Cecenaticstraße 14 21493 Schwarzenbek	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Realschule und Grund- und Hauptschule  bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 14 Z  718 Schüler/innen	sofort	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zweizügige Grundschule mit Referenzschule für den Offenen Ganzttag, vielfältige Kursangebote an vier Tagen</li> <li>– fünf- bis siebenzügige Verlässliche Grundschule</li> <li>– jahrgangsübergreifendes Lernen in der Eingangsphase</li> <li>– Betreute Grundschule (Feste Grundschulzeiten)</li> <li>– zweizügige Regionalschule</li> <li>– Schwerpunkt Berufsorientierung, enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern aus der Wirtschaft, drei Betriebspraktika</li> <li>– flexible Ausgangsphase</li> <li>– Fördern und Fordern durch verschiedene Angebote (Enrichment, Deutsch als Zielsprache, LRS-Förderung)</li> </ul>	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Postfach 11 40 23901 Ratzeburg



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
--------	--	----------------------------	-------------	--------------------

---

- Teilnahme am Projekt „Niemanden zurücklassen – Lesen mach stark“
- Programme für Sucht- und Gewaltprävention
- gute räumliche Ausstattung mit neu eingerichtetem Technikraum, neu eingerichteter Lehrküche, Musikraum
- eine neue und eine sanierte Sporthalle (3 Felder)
- neuer Sportplatz (Einweihung 2009)
- sehr gute Ausstattung im IT-Bereich mit großem und kleinem PC-Raum, jeweils zwei PC mit Internetzugang in allen Klassenräumen
- Regionalschulgebäude mit Klassen-, Gruppen- und Seminarräumen, erbaut 2004
- Grundschulbücherei, Regionalschulbücherei
- große Mensa
- einsatzfreudiges, motiviertes und aufgeschlossenes Kollegium
- geöffnete Unterrichtsformen und Arbeit der Lehrkräfte im Team
- Ausbildungsschule
- sehr enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Förderzentrum
- Prävention und Integration in allen Jahrgangsstufen
- eine Schülerfirma geleitet von Eltern und Mitarbeitern der Schule
- vielfältiges, aktives Schulleben und sehr engagierte Elternschaft
- eine Schülerfirma geleitet von Eltern und Mitarbeitern der Schule
- vielfältiges, aktives Schulleben und sehr engagierte Elternschaft

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>3. Gemeinschaftsschule</b>				
3.1 Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule „Geltinger Bucht“ Am Schulzentrum 5 24996 Sterup	Schulleiter/in  Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule  bei Vorliegen der laufbahn- rechtlichen Vor- aussetzungen max. A 15 Z  445 Schüler/ innen	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dreizügige Gemeinschaftsschule</li> <li>– auslaufender Haupt- und Realschulteil (dreizügig)</li> <li>– Offene Ganztagschule</li> <li>– innovatives, aufgeschlossenes Kollegium</li> <li>– Ausbildungsschule</li> <li>– zertifizierte Zukunftsschule</li> <li>– Integrationsklassen</li> <li>– Netzwerk Schule/Wirtschaft</li> <li>– Methodentraining</li> <li>– Teilnahme am Projekt „Niemanden Zurücklassen“</li> <li>– Förderverein</li> </ul>	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 21 Postfach 71 24 24171 Kiel
3.2 Gemeinschaftsschule Probstei Friedhofsweg 6 24217 Schönberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule  bei Vorliegen der laufbahn- rechtlichen Vor- aussetzungen max. A 15  680 Schüler/ innen	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinschaftsschule seit Schuljahr 2009/10</li> <li>– sechszügig</li> <li>– enge Kooperation mit Grundschule und Förderzentrum (Schulzentrum)</li> <li>– auslaufende Realschule (dreizügig)</li> <li>– auslaufende Hauptschule (zweizügig)</li> <li>– Offene Ganztagschule</li> <li>– geplante gymnasiale Oberstufe</li> </ul>	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 21 Postfach 71 24 24171 Kiel

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<p>3.3 Hans-Brüggemann-Schule Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum Schulstraße 6-8 24582 Bordesholm</p> <p>– 2. Ausschreibung –</p>	<p>Stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule, Sonderschule und Gymnasium</p> <p>bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen A 13 Z oder A 14 Z oder A 15</p> <p>600 Schüler/innen</p>	<p>1. August 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 50 Lehrkräfte</li> <li>– vier Klassen der Gemeinschaftsschule in Jahrgangsstufe 5</li> <li>– fünf Klassen der Gemeinschaftsschule in Jahrgangsstufe 6</li> <li>– je drei Klassen der Realschule in den Jahrgangsstufen 7, 8, 9 und 10</li> <li>– je zwei Klassen der Hauptschule in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9</li> <li>– zwei Förderschulklassen</li> <li>– 90 % der Förderschüler/innen werden integrativ beschult</li> <li>– vielfältige Aktivitäten besonders in den Bereichen Sport und Musik</li> <li>– Ausbildungsschule</li> <li>– Schulpartnerschaft mit Frankreich und Lettland</li> <li>– Die Gemeinschaftsschule Bordesholm führt zu allen Schulabschlüssen. Die jetzigen Schülerzahlen lassen erwarten, dass in sechs Jahren eine gymnasiale Oberstufe gebildet werden kann. Die Gemeinschaftsschule ist als Offene Ganztagschule genehmigt. Die Schule verfügt über eine Sozialpädagogin, die mit einer halben Stelle für die Offene Ganztagschule und mit einer halben Stelle für Schulsozialarbeit eingesetzt ist.</li> </ul>	<p>Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg</p>
<b>4. Gymnasium</b>				
<p>4.1 Lauenburgische Gelehrtenschule Ratzeburg</p>	<p>Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor</p> <p>A 16</p>	<p>1. Februar 2011</p>	<p>Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 312 des Ministeriums angefordert werden. *)</p>	<p>Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel</p>

\*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

## Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter [www.iqsh.schleswig-holstein.de](http://www.iqsh.schleswig-holstein.de).

## Ministerium für Bildung und Kultur

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. September 2010 in der Abteilung III 3 (Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen, Grundsatzangelegenheiten, Qualitätsentwicklung, Schulsport) die Stelle

### einer Referentin/eines Referenten

#### bis zur Besoldungsgruppe A16 BBesO – ÜF SH –

für das Aufgabengebiet Schulaufsicht zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Schulaufsicht über die Gymnasien mehrerer Kreise und die Fachaufsicht im Fach Deutsch für die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen. Dies schließt die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des Unterrichts in diesen Schularten und Fächern ein. Hinzu kommt die stellvertretende Referatsleitung im Referat III 31.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit Erfahrung in der Schulleitung, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Erforderlich ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien (Jahrgangsstufen 5 bis 13) und entsprechende Unter-

richts- und Prüfungserfahrung an einem Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Kultur (III 111), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Termin in der Abteilung III 1 (Allgemeine Abteilung) die

### Stelle einer abgeordneten Lehrkraft

#### bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesO – ÜF SH –

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Die Lehrkraft soll in dem für das IT-Management zuständigen Referat eingesetzt werden. Zu dem Aufgabebereich gehören

- Unterstützung beim IT-Verfahren zur Verwaltung der Lehrkräfte (PERLE)

- Anwenderbetreuung
- Betreuung der hausinternen IT-Hardware
- Aufstellung und Verwaltung des IT-Budgets
- Erstellung und Pflege der IT-Verfahrensdokumentationen.

Vorausgesetzt werden technisches Verständnis, Kenntnisse der Bürosoftware (MS Word, MS Excel), Teamfähigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit, sich intensiv in Sachverhalte einzuarbeiten.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Teilzeit ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Kultur (III 111), Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel.

Das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat 22, sucht zum 1. August 2010

### **eine Lehrkraft mit dem Zertifikat „Fachkraft für Lese-Rechtschreib-Schwäche“**

Im MBK sind in Zusammenarbeit mit der zuständigen Referentin Anträge auf förmliche Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche aus den nicht schulamtsgebundenen Schulen zu prüfen und zu bescheiden.

Voraussetzung: genaue Kenntnis des geltenden Erlasses und langjährige Erfahrung in der Durchführung der schulischen Untersuchung sowie des gesamten Anerkennungsverfahrens

Umfang: acht Lehrerwochenstunden

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat Förderzentren (III 22), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung und Kultur ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgabe

### **einer Beratungslehrkraft für Fragen der Begabtenförderung (Sekundarstufe I)**

zu vergeben. In Frage kommen im Schuldienst des Landes stehende Lehrkräfte mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien. Der Arbeitsbereich umfasst

- die Betreuung eines Beratungstelefonats vor allem für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte (ca. zwei Zeitstunden pro Woche),
- die Beteiligung an und Ausrichtung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Lehr-

kräfte in Zusammenarbeit mit dem MBK und dem IQSH,

- bei Bedarf die Einzelfallberatung in der Schule. Vorausgesetzt werden Erfahrung in der Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler sowie entsprechende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Umgang mit der Zielgruppe. Die Tätigkeit als Beratungslehrkraft muss von zu Hause aus durchgeführt werden und setzt entsprechende Kommunikationstechnik voraus. Sie ist mit einem Stundenausgleich im Umfang von vier Lehrerwochenstunden verbunden und gilt zunächst für zwei Schuljahre.

Aussagekräftige Bewerbungen mit dem Nachweis bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Kultur (III 353), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel. Auskünfte erteilt Andrea Schönberg, Tel. 0431 988-2305, E-Mail: andrea.schoenberg@mbk.landsh.de

Im Ministerium für Bildung und Kultur ist zum Schuljahr 2010/11 die Stelle

### **der Koordinatorin/des Koordinators für die Initiative**

#### **„Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“**

zu besetzen. Für das Schuljahr 2010/11 werden hierfür acht Ausgleichsstunden gewährt. Bei der Initiative handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Techniker Krankenkasse, des Ministeriums für Bildung und Kultur, des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS).

Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind über die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde bis zum 20. August 2010 an das Ministerium für Bildung und Kultur, III 351, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel zu richten.

Zu den Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators gehören insbesondere

- Betreuung und Koordination der gesamten Initiative,
- Beratung und Information der Schulen über die Initiative,
- Vernetzung des Angebots mit bestehenden Angeboten für Schulen sowie Netzwerken (Schulpsychologen, Fachberater/innen für Erziehungshilfe an den Förderzentren, Schulsozialarbeiter) im gewaltpräventiven Bereich,
- Organisation und Planung der Anfragen und Anmeldungen im Rahmen der Initiative,
- Organisation und Planung der Fortbildungen sowie von Fachtagen,
- Klärung und Abwicklung logistischer Fragen.

Gefordert werden folgende Voraussetzungen:

- Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und Hintergründe der Gewaltprävention an Schulen, insbesondere über die Mobbingproblematik in Schule
- Wünschenswert sind Erfahrungen mit Netzwerkarbeit, Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen

Die Koordinationstätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem IQSH sowie dem MBK.

Die Landesregierung setzt sich für die Förderung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Anne Keller, IQSH (E-Mail: [annekeller@freenet.de](mailto:annekeller@freenet.de)) oder Britta Vollertsen, MBK (Tel. 0431 988-2325, E-Mail: [britta.vollertsen@mbk.landsh.de](mailto:britta.vollertsen@mbk.landsh.de)) zur Verfügung.

### **Mitarbeit in der Fachkommission Mathematik zur Entwicklung der Aufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen – Hauptschulabschluss und Mittlerer Schulabschluss**

Das Ministerium für Bildung und Kultur beauftragt in Zusammenarbeit mit dem IQSH Fachkommissionen, bestehend aus Lehrkräften verschiedener Schularten, Vertreterinnen und Vertretern des MBK und des IQSH, mit der Entwicklung der Aufgaben für den zentral durchgeführten Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss). Zur Ergänzung der Fachkommission Mathematik wird eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/Innen oder Realschullehrer/Innen gesucht.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben. Von den Mitgliedern der Fachkommissionen werden Erfahrungen mit der Erstellung von Prüfungsaufgaben erwartet, die den Anforderungen des Lehrplans als auch der KMK-Bildungsstandards für den Hauptschul- bzw. den Mittleren Schulabschluss gerecht werden. Wünschenswert sind neben einem breiten unterrichtspraktischen Hintergrund zudem Erfahrungen im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung.

Zu den Aufgaben der Fachkommissionsmitglieder gehören:

- Erstellung von Prüfungsaufgaben mit Korrekturanweisungen und Bewertungskriterien
- Erstellung von Beispielaufgaben
- Mitarbeit am Aufbau eines Aufgabenpools
- Mitwirkung an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Für die Arbeit in den Fachkommissionen wird den Mitgliedern ein Ausgleich von drei Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist zunächst bis zum 31. Juli 2011 befristet; sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen der Landesverwaltung zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier

Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung und Kultur, III 302, Dr. A. Fandel, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

### **Mitarbeit in Fachkommissionen der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch zur Entwicklung verbindlicher Inhalte für die Sekundarstufe I am Gymnasium**

Die Lehrpläne der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch in der Sekundarstufe I sollen um Angaben zu verbindlichen Kerninhalten und Wissensbeständen ergänzt werden. Dabei sollen die schulinternen Fachcurricula und die „Orientierungshilfen G 8“ Berücksichtigung finden. Die Arbeit wird unter der Leitung der Fachaufsicht in Fachkommissionen, bestehend aus jeweils fünf Lehrkräften und Studienleiterinnen bzw. Studienleitern, stattfinden.

Gesucht werden Lehrkräfte der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mit der Befähigung der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben. Von den Mitgliedern der Fachkommissionen werden neben einem breiten unterrichtspraktischen Hintergrund in der Sekundarstufe I zudem Erfahrungen mit der Erstellung schulinterner Fachcurricula zur Umsetzung der Anforderungen des Lehrplans und der KMK-Bildungsstandards erwartet.

Für die Arbeit in den Fachkommissionen werden den Mitgliedern zwei Ausgleichsstunden gewährt. Die Tätigkeit ist bis zum 31. Juli 2011 befristet, sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen der Landesverwaltung zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung und Kultur, III 302, Dr. A. Fandel, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

### **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität sind zum 1. August 2010 zwei dem Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik zugeordnete halbe Abordnungsstellen

#### **als Studienrätin/Studienrat im Hochschuldienst**

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Diplomhandelslehrerinnen und -lehrern im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist auf zwei Jahre befristet.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbständige Mitarbeit in der berufs- und wirtschaftspädagogischen Hochschullehre sowie im Bereich der komplementären Praktika für den auslaufenden Diplomhandelslehrerstudiengang und für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Handelslehrer.

Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit von jeweils acht Semesterwochenstunden liegt in Seminarveranstaltungen zur Wirtschaftspädagogik/-didaktik sowie in der Vor- und Nachbereitung der Praktika im Sinne einer komplementären Unterrichtskompetenz (kuk). In den Praxisphasen werden in der vorlesungsfreien Zeit im Bedarfsfall Betreuungsaufgaben zu übernehmen sein. Hinzu kommen entsprechende Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienorganisation sowie die Korrekturen studienbegleitender Prüfungsleistungen in diesem Bereich.

Außerdem wird die Mitarbeit in den Modulen der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sowie 2-Fächer-Bachelor/Master Pädagogik des Lehrstuhles für Berufs- und Wirtschaftspädagogik erwartet. Dazu sind fundierte fachliche wie hochschuldidaktische Kenntnisse dieser Studiengänge unbedingt erforderlich.

Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Erfahrungen vor allem im Bereich des Beruflichen Gymnasiums sowie mit Kenntnissen und Erfahrungen in der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren oder in der Betreuung von studentischen Praktikanten in beruflichen Schulen werden daher bevorzugt. Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an:

Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität Kiel  
Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik  
Prof. Dr. Hans-Carl Jongebloed  
Olshausenstraße 75  
24098 Kiel

## SCHULE

### **Mitteilung zur Änderung des Pflichtstundenerlasses und zur Möglichkeit, Teilzeitanträge zu stellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 19. Juli 2010 – III 421

Lehrkräfte, denen zurzeit eine Teilzeitbeschäftigung über den 1. August 2010 hinaus genehmigt wurde oder die zum Termin 15. November 2009 einen Teilzeitantrag gestellt haben, der noch nicht beschieden wurde, können diese Teilzeit beibehalten. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Die Anpassung der Besoldung an das neue Pflichtstundensoll erfolgt von Amts wegen.

Für Lehrkräfte, bei denen die Anpassung an das neue Pflichtstundensoll zu einer geringeren Besoldung führt, besteht (außer bei Altersteilzeit) die Möglichkeit, den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung zu erhöhen. Eine Heraufsetzung ist grundsätzlich um bis zu 2,5 Stunden zulässig; dabei ist insbesondere die 75 %-Marke zu beachten (siehe § 5 Pflichtstunden-erlass sowie Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte“). Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich.

Für Grund- und Hauptschullehrkräfte in der Sekundarstufe I, die bisher mit bis zu 75% der regelmäßigen Pflichtstundenzahl teilzeitbeschäftigt waren und bei denen das neue Pflichtstundensoll zu einer Überschreitung der 75%-Marke führt, besteht (außer bei Altersteilzeit) die Möglichkeit, den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung zu verringern. Eine Herabsetzung ist grundsätzlich auf eine Stundenzahl von 20,0 zulässig. Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich.

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Schuljahr 2010/11 überwiegend im Grundschulbereich einer Regional- oder Gemeinschaftsschule eingesetzt sein werden, besteht (außer bei Altersteilzeit) die Möglichkeit, den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung zu verringern. Eine Herabsetzung ist grundsätzlich um 0,5 oder 1,0 Stunden zulässig. Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich. Die im letzten Absatz genannte Antragsfrist verlängert sich ggf. bis zur Bekanntgabe des Unterrichtseinsatzes durch die Schulleitung.

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Lehrkräfte, die während einer bewilligten Elternzeit über den 1. August 2010 hinaus teilzeitbeschäftigt sind.

Die Regelungen über den Ausgleich der Vorgriffstunde bleiben unberührt.

Auf die geltenden Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen, wonach eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung (mindestens jedoch 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit) nur aus familienpolitischen Gründen zulässig ist. In Einzelfällen – z.B. bei bisheriger Teilzeit von 12,5 / 24,5 – wäre deshalb von der Lehrkraft zu entscheiden, ob die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges zur Vermeidung einer unterhältigen Beschäftigung beantragt wird.

Entsprechende Teilzeitanträge sind bis spätestens zum 10. September 2010 auf dem Dienstweg einzureichen.

**Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 19. Juli 2010 - III 15/III 152 - 0311.121-4

Die Pflichtstundenregelung für Lehrkräfte wird nach Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

Abschnitt I  
Pflichtstunden

**§ 1**

**Regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wird wie folgt geregelt.

1. Für Grund- und Hauptschullehrkräfte bei Einsatz mit mehr als 50 % im Grundschulbereich beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 28.  
An den auslaufenden Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen und Hauptschulteilen ermäßigt sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl bei einem Einsatz mit mindestens 50 % im Hauptschulbereich um 0,5 Wochenstunden; die jeweilige Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Für Realschullehrkräfte an Realschulen, auch wenn diese mit anderen Schularten organisatorisch verbunden sind, beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl, sofern nicht Ziffer 5 vorrangig ist, 27.
3. Für Studienrätinnen und -räte an Gymnasien beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 25,5.
4. Für andere Lehrkräfte an Gymnasien beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.  
Bei Einsatz in der Oberstufe in einem Kernfach beziehungsweise profilgebenden Fach oder zwei profilergänzenden Fächern der Schule oder mit mindestens fünf Wochenstunden ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden.
5. Für Lehrkräfte an Gemeinschafts- oder Regionalschulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.  
Bei Einsatz mit mehr als 50 % im Grundschulbereich erhöht sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um eine Wochenstunde. Bei Einsatz in der Oberstufe gilt Ziffer 4 Satz 2 entsprechend.  
Sind gleichzeitig die Voraussetzungen von Satz 2 und Satz 3 erfüllt, beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.
6. Für Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 25,5.
7. Für Fachlehrkräfte mit Eingangsamt A 10 an berufsbildenden Schulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 28.

8. Für andere Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.  
Bei Einsatz mit mindestens fünf Wochenstunden im Bereich des Beruflichen Gymnasiums, der Fachoberschule oder der Berufsoberschule ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden.
9. Für Sonderschullehrkräfte an Förderzentren, auch wenn diese mit anderen Schularten organisatorisch verbunden sind, beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.
10. Für Lehrkräfte an kooperativen Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.  
Bei Einsatz in der Oberstufe in einem Kernfach beziehungsweise profilgebenden Fach oder zwei profilergänzenden Fächern der Schule oder mit mindestens fünf Wochenstunden ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 Sätze 2, 3 und 4, Ziffer 8 Satz 2 und Ziffer 10 Satz 2 wird die jeweilige Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgesetzt. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Ermäßigung bzw. Erhöhung anteilig in Abhängigkeit von der gewählten Wochenstundenzahl.

(3) Werden Lehrkräfte überwiegend in einer Schulart eingesetzt, die nicht ihrer Laufbahn entspricht, richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der für diese Schulart geltenden Pflichtstundenzahl, soweit die Absätze 1 und 5 sowie 7 keine gesonderte Regelung enthalten.

(4) Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher und vergleichbare Lehrkräfte richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der Schulart, in der sie eingesetzt sind.

(5) Werden Sonderschullehrkräfte abweichend von Abs. 1 Nr. 9 in anderen Schularten eingesetzt, gilt weiterhin die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach Abs. 1 Nr. 9. Ist für diesen Einsatz bei Fördermaßnahmen ein zeitlicher Reiseaufwand erforderlich, so vermindert sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl zur pauschalen Anrechnung des Reiseaufwandes auf die Dienstzeit

bei 5 bis 7	Integrationsstunden	um 0,5 Unterrichtsstunden,
bei 8 bis 14	Integrationsstunden	um eine Unterrichtsstunde,
bei 15 bis 21	Integrationsstunden	um 1,5 Unterrichtsstunden,
bei über 21	Integrationsstunden	um zwei Unterrichtsstunden.

Die Anrechnung steht teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, in gleichem Umfang zu. Die Bestimmungen des § 2 über die Altersermäßigung bleiben unberührt.

(6) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeam-<br>tinnen und Kirchenbeamte und Lehrkräfte<br>mit voller theologischer oder pädagogischer<br>Ausbildung | 25,5, |
| 2. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in<br>der Sekundarstufe I   | 27,   |
| 3. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in<br>der Sekundarstufe II  | 25,5. |

(7) Die regelmäßige Zahl der Pflichtstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt sich um 0,5 Wochenstunden. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 2

### Altersermäßigung

(1) Ausgehend vom Regelstundenmaß nach § 1 erhalten Lehrkräfte vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von einer Stunde, vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von einer weiteren Stunde und vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, eine dritte Stunde Altersermäßigung. Abweichend hiervon erhalten schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von zwei Stunden und vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine dritte Stunde Altersermäßigung. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Umfang der Altersermäßigung sollen gemäß § 5 des Ausgleichsstundenerlasses Aufgaben der Schulorganisation übertragen werden. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50). In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von einer Übertragung absehen.

## § 3

### Über- und Unterschreitung der Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen nach § 1 stellen keine Mindest- oder Höchstgrenze für den auf den Unterricht entfallenden Teil der Arbeitszeit dar. Notwendig werdende Vertretungen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung des § 3 Abs. 8 Buchst. a) der Lehrerdienstordnung so zu verteilen, dass den sachlichen Forderungen für eine sinnvolle Fachvertretung möglichst entsprochen, aber auch der einzelnen Lehrkraft verständnisvoll Rechnung getragen wird.

(2) Verschiedenheiten des Unterrichtsbetriebes der Schulhalbjahre und besonderer Fächerbedarf können zu Über- oder Unterschreitungen der Pflichtstundenzahlen führen. Sie sind bei nächstmöglicher Gelegenheit, spätestens jedoch im übernächsten Schuljahr auszugleichen.

(3) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Beschäftigungsumfang Bruchteile von Unterrichtsstunden einschließt, sind im wöchentlichen Wechsel oder im Wechsel der Schulhalbjahre für den Unterrichtsbetrieb so einzuplanen, dass durch den Einsatz mit vollen

Unterrichtsstunden entstehende Mehr- oder Minderbelastungen ausgeglichen werden.

## § 4

### Ermäßigungen bei Schwerbehinderung und Krankheit

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten auf ihren Antrag eine Ermäßigung der Pflichtstunden. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von

50	= 1 Unterrichtsstunde in der Woche,
60	= 2 Unterrichtsstunden in der Woche,
70	= 3 Unterrichtsstunden in der Woche,
80	= 4 Unterrichtsstunden in der Woche,
90	= 5 Unterrichtsstunden in der Woche,
100	= 6 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte, bei denen die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht der individuellen Belastbarkeit gerecht wird, können eine höhere Ermäßigung beantragen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergeben muss, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Bei der Erstellung des fachärztlichen Gutachtens ist unabhängig von dem amtlich festgesetzten Grad der Behinderung ausschlaggebend, in welchem Umfang der Lehrerberuf trotz der Behinderung noch ausgeübt werden kann. Die Kosten des fachärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Der Dienstherr kann zu diesem Gutachten auf seine Kosten eine Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes einholen.

(3) Bei Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit infolge Krankheit kann ebenfalls eine vorübergehende Ermäßigung der Pflichtstunden beantragt werden. Die Feststellung des Umfangs der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit erfolgt durch ein amtsärztliches Gutachten, das aufgrund des Antrages auf Ermäßigung durch das Schulamt bzw. das Ministerium für Bildung und Kultur veranlasst wird. Aus dem amtsärztlichen Gutachten muss sich ergeben, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Die Kosten des amtsärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Sind Lehrkräfte längere Zeit gesundheitlich nicht in der Lage, ihre Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang wahrzunehmen, ist in der Regel ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei der zuständigen Stelle einzureichen, falls ein solcher noch nicht gestellt worden ist.

## § 5

### Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit  $\frac{3}{4}$  und mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl wird eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 in vollem Umfang weiter gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als  $\frac{3}{4}$  der

regelmäßigen Pflichtstundenzahl vermindert sich eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 um die Hälfte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG.

Abschnitt II  
Vorgriﬀsstunde

§ 6  
Vorgriﬀsstunde

(1) Über die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl nach § 1 hinaus erteilen Lehrkräfte unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang zusätzlichen Unterricht im Umfang von einer halben Unterrichtsstunde. Diese Vorgriﬀsstunde ist zu erteilen bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 58. Lebensjahr vollendet, längstens aber

- a) für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme bis zum Ende des Schuljahres 2004/05,
- b) für Lehrkräfte an Real- und Sonderschulen bis zum Ende des Schuljahres 2006/07,
- c) für Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2007/08.

Die nach Satz 1 erteilten Vorgriﬀsstunden werden nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 8 a ausgeglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, für schwerbehinderte Lehrkräfte sowie für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG.

§ 7  
Ausgleichszeitraum und -umfang

(1) Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2014/15 einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(2) Die Lehrkräfte an Sonder- und Realschulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2016/17 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde.

(3) Die Lehrkräfte an Gesamtschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2017/18 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde. Die Fachlehrerinnen und -lehrer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 dieses Erlasses erhalten abweichend hiervon einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beginnt der Ausgleichszeitraum

- a) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/01 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt,
- b) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2001/02 bis 2005/06 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres 2006/07,
- c) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt.

(5) Ein Ausgleich in Geld erfolgt nicht.

§ 8  
Ausgleichsmodus

(1) Der zeitliche Ausgleich erfolgt durch spätere Absenkung der Pflichtstunden. Er findet in der Regel wie erteilt statt.

(2) Der zeitliche Ausgleich wird verblockt, wenn wegen des Antragsruhestandes, wegen Erreichen der Altersgrenze, wegen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder bei einem Wechsel in andere Bereiche, in denen die Vorgriﬀsregelung nicht gilt, ein zeitlicher Ausgleich über einen kürzeren Zeitraum als den Erteilungszeitraum erforderlich wird. In den Fällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein zeitlicher Ausgleich nicht erfolgen.

(3) Sofern die Vorgriﬀsstunde nur während eines Teils des Vorgriﬀszeitraumes erteilt wurde (beispielsweise wegen Einstellung nach Beginn der Vorgriﬀsregelung oder wegen Beurlaubung für mindestens ein Schuljahr), erfolgt der zeitliche Ausgleich nur für einen Zeitraum, der dem Zeitraum der tatsächlichen Erteilung der Vorgriﬀsstunde entspricht.

(4) Der Ausgleichsumfang ist bei Wechsel der Schulart auf den Umfang der tatsächlich erteilten Vorgriﬀsstunden begrenzt. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8 a  
Ausgleich auf Antrag

Auf Antrag kann der zeitliche Ausgleich auch in der Weise erfolgen, dass der Ausgleichszeitraum verkürzt und dafür der jährliche Ausgleichsumfang entsprechend angepasst wird (Bündelung des Ausgleichs). In diesen Fällen verschiebt sich der Beginn des Ausgleichszeitraumes entsprechend der Verkürzung auf die Schuljahre ab 2011/12. Das gemäß §§ 7 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 3 bestimmte Ende des Ausgleichszeitraumes und der Gesamtumfang des Ausgleichsanspruches bleiben unverändert. Eine Bündelung ist nur bis zu einem Umfang möglich, zu dem sich in dem jeweiligen Schuljahr des Ausgleichszeitraumes der jährliche Ausgleichsanspruch summiert hat. Aus triftigem Grund wird auf Antrag wieder ein Ausgleich nach §§ 7, 8 ermöglicht.

§ 9  
Vorgriﬀsstunde für angestellte Lehrkräfte

Der Ausgleichsumfang der bis zum 31. Juli 2007 von Lehrkräften im unbefristeten Angestelltenverhältnis nach dem Pflichtstundenerlass in der Fassung vom 6. April 2006 geleisteten Vorgriﬀsstunden bleibt unberührt.

§ 10  
Schlussvorschrift

Dieser Erlass tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse „Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)“ vom 30. März 2007 - III 15/III 153 - 0311.121-4 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 77), geändert durch Erlass vom 21. September 2008 - III 17/III 173 - 0311.121.-4- (NBI. MBF. Schl.-H. S. 325), und der Erlass „Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)“ vom 22. Februar 2010 - III 15/III 152 - 0311.121-4 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 76) außer Kraft.